

Arbeitsentgelt

Beitrags- und nachweispflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung alphabetische Übersicht

Stand: 01.07.2020

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Arbeitsentgelte der Versicherten Teil der Berechnungsgrundlagen für den Beitrag (§ 153 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -). Die Beitragspflicht der Arbeitsentgelte richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 14 und 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - und der Sozialversicherungsentgeltordnung - SvEV -.

Arbeitsentgelte sind demnach alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 SGB IV).

Nachfolgend sind die wichtigsten Entgeltarten mit Erläuterungen und Rechtsgrundlagen aufgelistet und die Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung ist mit "ja" oder "nein" angegeben.

Ergeben sich bei der Beurteilung der Entgelteigenschaft oder der Grundlage für die Beitragsberechnung Abweichungen zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung, so ist dies vermerkt.

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
Abfindungen	als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes	nein	z.B. aufgrund §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz	kein Entgelt i.S.d. § 14 SGB IV	
	zur Abgeltung von Ansprüchen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beschäftigung bereits erworben wurden	ja	die Bezeichnung der Zahlung als "Abfindung" ist unerheblich	§ 14 SGB IV	
	von gesetzlich oder vertraglich unverfallbaren und verfallbaren Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, die vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt werden	nein	Charakter der Kapitalleistung als Versorgungsbezug geht nicht nachträglich dadurch verloren, dass sie wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgezahlt wird (BSG-Urteil v. 25.8.2004 - B 12 KR 30/03 R, 25.4.2012 - B 12 KR 26/10 R; LSG Baden-Württemberg Urteil v. 24.03.2015 - L 11 R 1130/14)	kein Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 SGB IV	
	wegen Änderungskündigung, Verringerung der Bezahlung oder Arbeitszeit - bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses	ja		§ 14 SGB IV	
	bei endgültigem und unwiderruflichem Verzicht auf die geschuldete Arbeitsleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses	nein	im Sinne der Unfallversicherung besteht kein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mehr		ja
	bei Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	nein	§ 15 Abs. 1 und 2 AGG		
	für die Aufgabe eines gewinnabhängigen Tantiemenanspruchs	ja	keine Entschädigung nach § 24 Nr. 1 b EStG (BFH-Urteil vom 10.10.2001, BStBl.2002 II S.347).	§ 14 SGB IV	
wegen vorzeitiger Räumung einer Werks- oder Dienstwohnung	ja	ausgenommen sind Abfindungen für Einbauten und Instandsetzungen	§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV; § 23a SGB IV		

Abgeltungen	von Urlaubsansprüchen	ja	auch Abgeltungen für Urlaubsansprüche im Baugewerbe, gezahlt von der Urlaubskasse im Baugewerbe	§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV; § 23a SGB IV	
	von Urlaubsansprüchen beim Tod des Beschäftigten	ja	Keine Ausnahme mehr bei Tod des Arbeitnehmers. Diesbezügliche Urlaubsabgeltungen, die nach dem 22.01.2019 entstanden sind, gelten als einmalige Zahlung. Es gilt das Entstehungsprinzip im Gegensatz zu den restlichen Sozialversicherungen. Für Urlaubsabgeltungen vor dem 22.01.2019 bleibt die Ausnahme bei Tod des Arbeitnehmers.	§ 14 SGB IV	ja
	witterungsbedingter Entgeltausfälle (vergl. auch "Wintergeld")	ja	pauschale Abgeltung im Baugewerbe (§ 8.6 BRTV Bau)	§ 14 SGB IV	
Abnutzungsentschädigungen	siehe 'Arbeitskleidung'				
Abschiedsgeschenke	siehe 'Geschenke'				
Abschlagszahlungen	Abschlagszahlungen auf das Arbeitsentgelt	ja		§ 14 SGB IV	
Abschlussprämien	siehe 'Einmalige Zuwendungen', 'Gratifikationen', 'Tantiemen'				
Abschussgelder	an Privatforstbedienstete	ja		§ 14 SGB IV	
Abstandsgelder	vgl. auch 'Abfindungen'	ja		§ 14 SGB IV	
Abtretung	Abtretung von Arbeitsentgelt an einen Dritten (ganz oder teilweise)	ja	das abgetretene Arbeitsentgelt bleibt beim Arbeitnehmer beitragspflichtig zur UV	§ 14 SGB IV	
Aktioptionen	geldwerter Vermögensvorteil durch Ausübung des Optionsrechtes; unerheblich ist, ob der Gewinn ausgezahlt oder wieder in Aktien angelegt wird;	ja	BFH, Urteil vom 23.7.1999 – IV B 6 – S 2332 – 29/98; Schreiben des BMF vom 28.8.1998	§ 14 SGB IV	
	Recht auf Bezug zum Vorzugspreis von Aktien	nein		§ 1 SvEV	
	Aktioptionen zum Vorzugskurs: siehe "Vermögensbeteiligungen"				
Altersentlastungsbetrag	nach § 24a EStG	ja	ohne Auswirkung auf die Beitragspflicht	§ 14 SGB IV	
Altersrenten	Zahlung von Altersrenten oder Erwerbsunfähigkeitsrenten durch Unternehmen	nein	keine Entgelteigenschaft; keine Beitragspflicht im Gegensatz zur KV/PV		ja
Akkordlohn	Entgelt bemessen nach Arbeitsleistung	ja		§ 14 SGB IV	

Altersteilzeit	Bruttolöhne und Bruttogehälter; einschließlich Arbeitsentgelte, welche ab 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht werden	ja	Anwendung des Entstehungsprinzips; Auszahlungen in der Freizeitphase sind damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig; vgl. Entgeltart 'Wertguthaben'	§ 22 SGB IV; § 23 Abs. 3 SGB IV; § 153 SGB VII; § 14 SGB IV	ja
	Bruttolöhne und Bruttogehälter während Freizeitphase, soweit die Arbeitsentgelte ab 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht und bereits zur Beitragsumlage gemeldet wurden	nein	Arbeitsentgelt, das nicht aus einem Wertguthaben stammt, nicht Teil des Aufstockungsbetrages ist und in der Freizeitphase daneben geleistet wird (z.B. vermögenswirksame Leistungen, Firmenwagen) ist dagegen nachweis- und beitragspflichtig.	§ 22 SGB IV; § 23 Abs. 3 SGB IV; § 153 SGB VII	
	Bruttolöhne und Bruttogehälter während Freizeitphase, soweit vor dem 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht und dem UV-Träger noch nicht zur Beitragsumlage gemeldet	ja	Entgeltzahlungen aus Wertguthaben, welche vor 01.01.2010 eingebracht und noch nicht verarbeitet wurden, sind im Zeitpunkt der Auszahlung nachzuweisen; anzuwenden ist die Gefahrklasse, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte; vgl. Entgeltart 'Wertguthaben'	§ 14 SGB IV	
	Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Höhrversicherung in der Rentenversicherung	nein		§ 1 SvEV	
	Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG)	nein	soweit lohnsteuerfrei	§ 1 SvEV	
	freiwillige Beiträge des Arbeitgebers zur RV (§ 187 a SGB VI)	nein	soweit sie 50 v. H. der Beiträge nicht übersteigen; vollständige Beitragsfreiheit besteht, wenn als Entlassungsabfindung gezahlt	§ 1 SvEV	
	Störfall: noch nicht verbeitragtes Wertguthaben (eingebracht vor dem 01.01.2010)	ja	im Jahr des Störfalls ist der Gesamtbetrag des vorhandenen Wertguthabens, begrenzt auf den Jahreshöchstbetrag, nachzuweisen. Eine Übertragung von Wertguthaben auf einen anderen Arbeitgeber oder der DRV Bund gilt in der UV als Störfall.	§ 14 SGB IV	
	Altersversorgung	siehe 'Zukunftssicherung'			
Amateursportler/-innen	soweit Arbeitnehmertätigkeit und Arbeitsentgelt vorliegt	ja		§ 14 SGB IV	

Annehmlichkeiten	soweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn	nein	bei Überschreitung der Freigrenze ist der volle Betrag beitragspflichtig; R 19.6 Abs. 1 u. 2 LStR Freibetrag kann mehrmals im Jahr genutzt werden	§ 1 SvEV	
	Aufmerksamkeiten als Sachzuwendungen bis Freigrenze (60,00 €)	nein			
	Geldzuwendungen	ja		§ 14 SGB IV	
Antrittsgebühren		ja	betrifft auch das grafische Gewerbe, in welchem tarifvertragliche Antrittsgebühren gemäß Urteil Bundesfinanzhof v. 22.6.1962 (BStBl. III S. 376) steuer- und beitragsfrei gezahlt werden können, da sie als Sonntags- u. Feiertagszuschlag angesehen werden. Diese Zuschläge sind in der UV jedoch beitragspflichtig.	§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
	für Packer/-innen	ja	vgl. BFH-Urteil 25.11.1966, VI 227/65	§ 14 SGB IV	
Anwesenheitsprämien		ja		§ 14 SGB IV	
Anzeigen	geldwerter Vorteil durch kostenlose Zeitungsanzeigen von Beschäftigten im Bereich von Zeitungsverlagen	ja	beitragsfrei, soweit der Rabattfreibetrag oder die Freigrenze für Sachbezüge anwendbar (§ 8 Abs. 3 EStG)	§ 14 SGB IV	
Anzeigenwerbung	Provisionszahlungen: soweit kein Beschäftigungsverhältnis sondern echte Selbständigkeit vorliegt	nein			
	Zuwendungen für Abonnentenwerbung im Rahmen einer Zustellertätigkeit vgl. 'Zustellerentgelte'	ja	BSG-Urteil vom 15.2.1989 (Die Beiträge 1989 S. 165)	§ 14 SGB IV	
Apothekerauschnüsse		ja	gleich, ob durch Arbeitgeber oder Gehaltsausgleichskasse der Apothekerkammern (GAK) ausgezahlt		
Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	nein		§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV	
Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung	an Beschäftigte bei freiwilliger Versicherung in gesetzlicher bzw. privater Krankenversicherung	nein	soweit steuerfrei und in gesetzlich zulässiger Höhe (§ 257 SGB V; § 61 SGB XI)	§ 1 SvEV	

Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen	während Bezug von Sozialleistungen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Krankentagegeld, Elternzeit), z.B. vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge wie private Nutzung von Firmen-PKW, Kontoführungsgebühren, Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung und dergl.	nein	die Einnahmen dürfen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt - § 47 Abs. 1 SGB V - nicht um mehr als 50 € übersteigen (Freigrenze); vgl. Rundschreiben der SV-Träger vom 13.11.2007; (Regelung bezieht sich nicht auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt)	§ 23c Abs. 1 SGB IV	
Arbeitnehmerjubiläum	siehe 'Jubiläumszuwendungen'				
Arbeitnehmer-Kammerbeiträge	soweit Pflichtbeiträge der Beschäftigten vom Arbeitgeber übernommen	ja	Arbeitnehmerkammer bzw. Arbeitskammer bestehen in den Bundesländern Bremen und Saarland	§ 14 SGB IV	
Arbeitnehmerüberlassung	beitragspflichtig bei erlaubter ANÜ ist der Verleiher als Arbeitgeber	ja		§ 14 SGB IV	
Arbeitsentgelt	Bruttoarbeitsentgelt bis zum vom UV-Träger festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienst; der Höchstjahresarbeitsverdienst ist nicht zeitanteilig, z.B. durch Zwölfteilung, anzuwenden; einige UV-Träger haben auch einen Mindestjahresverdienst festgelegt (§ 153 Abs. 2 und 3 SGB VII)	ja	Beitragspflicht besteht auch, soweit Arbeitsentgelte durch die Bundesagentur für Arbeit, den Bund oder die Länder bezuschusst werden	§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV i.V.m. § 1 SvEV	ja
Arbeitsessen	siehe 'Bewirtungen', 'Mahlzeiten', 'Genussmittel'				
Arbeitsbekleidung	Überlassung typischer Berufskleidung	nein	§ 3 Nr. 31 EStG		
	Überlassung von Zivilkleidung oder deren Barabgeltung	ja	ausgenommen besondere Einzelfälle (BFH-Urteil vom 9.3.1979, BStBl. II S. 519); (BFH-Urteil vom 22.6.2006, BStBl. II S. 915)	§ 14 SGB IV	
	Barabgeltung typischer Berufskleidung	ja		§ 14 SGB IV	
Arbeitslohn für mehrere Jahre	Nachzahlung von laufendem oder einmaligem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt; siehe auch "Einmalige Zuwendungen"	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja

Arbeitslohn an ausgeschiedene Mitarbeiter	Zahlung von laufendem oder einmaligem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
Arbeitsförderungsgeld	an Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen	ja	gemäß § 43 SGB IX		
Arbeitsmittel	leihweise Überlassung von Arbeitsmittel; siehe auch 'Werkzeuggeld'	nein			
Arbeitsverhinderung	Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Arbeitsverhinderung ohne Verschulden des Beschäftigten aus persönlichen Gründen	ja	Vorübergehende Verhinderung gemäß § 616 BGB	§ 14 SGB IV	
Arbeitszeitkonten	Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV siehe 'Wertguthaben'				
	Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet wird (z.B. Gleitzeitvereinbarung, Jahresarbeitszeitkonten)	ja	Es gilt gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 SGB IV das Zuflussprinzip	§ 22 Abs. 1 S. 2 Alt 2 SGB IV, § 14 SGB IV	
Arbeitszimmer	Ersatz der Kosten für ein Arbeitszimmer in der eigenen oder gemieteten Wohnung des Beschäftigten durch den Arbeitgeber	ja	Werbungskostenersatz ohne gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift (R 19.3 Abs. 3 Satz 1 LStR) gilt als Arbeitsentgelt	§ 14 SGB IV	
Auflassungsgebühren	gezahlt an auflassungsbevollmächtigte Angestellte eines Notariats	ja	BSG Urteil vom 03.02.1994 - 12 RK 18/93		
Aufmerksamkeiten	siehe 'Annehmlichkeiten'				
Aufrechnung	von Lohnansprüchen des Beschäftigten gegen Forderungen des Arbeitgebers	ja		§ 14 SGB IV	
Aufsichtsratsvergütungen	kein Arbeitsentgelt, sondern Einkünfte aus selbständiger Arbeit	nein			
Aufstockungsbeträge	siehe 'Altersteilzeit'				

Aufwandsentschädigungen	pauschale - individual steuerpflichtige - Zahlungen von privaten Arbeitgebern, nicht aus einer öffentlichen Kasse und für die es keine spezielle gesetzliche Regelung gibt (z.B. Reisekostenvergütungen); vgl. Auslagenersatz, Auslösungen	ja		§ 14 SGB IV	
	Zahlungen aus öffentlichen Kassen, soweit steuerfrei	nein		§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV, § 3 Nr. 12 EStG	
	Zahlungen unter Anwendung von steuerlichen Freibeträgen; siehe auch 'Nebenberufliche Tätigkeit'	nein	Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtsfreibetrag i.Ü. vgl. auch BSG, Urt. v. 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R)	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV, § 3 Nr. 26, 26a EStG	
Ausbildungsbeihilfen	siehe 'Stipendien'; 'Studiengebühren'; 'Studenten'; 'Praktikanten'				
Ausbildungsvergütungen	an Auszubildende in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis	ja	Derzeitige Regelung zur Mindestvergütung nach § 17 BBiG gilt für Berufsausbildungsverträge, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen wurden. Für Berufsausbildungsverträge, die bis zum 31.12.2019 abgeschlossen wurden, ist der § 17 in der alten, bis zu diesem Datum geltenden Fassung, anzuwenden.	§ 14 SGB IV	
Ausgleichszahlungen für Rentenabschläge	Beitragszahlungen des Arbeitgebers zum Ausgleich von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente nach §187a SGB VI ab dem 50. Lebensjahr	nein	Eine Hälfte ist steuerfrei nach § 3 Nr. 28 EStG genau wie Pflichtbeiträge, die andere Hälfte wird als Entschädigung nach § 24 Abs. 1 EStG im Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses als steuerfrei angesehen (BMF-Schreiben v. 24.05.2004 i.d.F. v. 01.11.2013)	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV,	
Ausgleichszahlungen an Beamte	nach § 48 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz und § 38 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz	nein		§ 1 SvEV	
Ausgleichszahlungen an ehrenamtliche Bürgermeister/-innen	betrifft Bürgermeister/-innen der neuen Bundesländer, die früher hauptamtlich tätig waren	ja	BSG Urteil vom 20.01.2000 - B 7 AL 2/99 R	§ 14 SGB IV	
Aushilfslöhne	siehe 'Geringfügige Beschäftigung'				

Auslagenersatz	Erstattung von Geldern, die der Beschäftigte für den Arbeitgeber bereits ausgegeben hat.	nein	sofern kein eigenes Interesse des Beschäftigten an den Aufwendungen besteht	§ 1 SvEV; § 3 Nr. 50 EStG	
	Zahlung von Beträgen, die der Beschäftigte vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben; siehe auch 'Durchlaufende Gelder'	nein	sofern kein eigenes Interesse des Beschäftigten an den Aufwendungen besteht		
	Pauschaler Auslagenersatz	ja	Steuer- u. Beitragsfreiheit kann jedoch ggf. bestehen bei regelmäßig wiederkehrenden Auslagen und Einzelnachweis für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten (R 3.50 Abs. 2 Satz 2 LStR).	§ 14 SGB IV	
	Werbungskostenersatz durch den Arbeitgeber	ja	außer bei ausdrücklicher gesetzlicher Befreiungsvorschrift	§ 14 SGB IV	
Ausländisches Arbeitsentgelt	steuer- und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, welches in fremder Währung gezahlt wird	ja		§ 14 SGB IV; § 17a SGB IV	
Auslandszulagen	siehe 'Kaufkraftausgleich'				
Auslandstätigkeit	siehe 'Ausstrahlung', 'Kaufkraftausgleich'				
Auslösungen	sofern steuerfrei nach den gesetzlichen Vorschriften vgl. 'Fahrtätigkeit'	nein	z.B. Reisekostenvergütungen, doppelte Haushaltsführung	§ 1 SvEV	
Außendienstpauschale	pauschale Zahlungen zur Abgeltung von Außendienstaufwendungen	ja	Reisekosten sind auf Grundlage der hierfür geltenden Grundsätzen einzeln abzurechnen	§ 14 SGB IV	
Aussperrungsunterstützung		nein	BFH-Urteil vom 24.10.1990, BStBl. 1991 II S. 337	§ 1 SvEV	
Ausstrahlung	Arbeitsentgelte Beschäftigter, für welche die Voraussetzungen einer Ausstrahlung erfüllt sind (§§ 4, 6 SGB IV)	ja	nicht durch Ausstrahlung erfasste Personen können ggf. durch eine Auslandsunfallversicherung des UV-Trägers Versicherungsschutz erlangen.	§ 14 SGB IV	
Austräger	siehe 'Zustellerentgelte'				
Auszubildende	Ausbildungsvergütungen an Auszubildende in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis	ja		§ 14 SGB IV	

Bahncard	für Privatfahrten oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit	ja	soweit steuerpflichtig und nicht pauschalversteuert	§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
	für Dienst- und Geschäftsreisen (Auswärtstätigkeit)	nein	private Nutzung ist unerheblich, sofern die Reisekostenaufwendungen mindestens den mit der Bahncard erzielten Einsparungen entsprechen		
Ballungsraumzulage	gezahlt in Ballungsräumen mit hohen Lebenshaltungskosten	ja		§ 14 SGB IV	
Baukostenzuschüsse	Vom Arbeitgeber ohne Auflage gewährte verlorene Zuschüsse an den Arbeitnehmer; vgl. 'Wohnungsüberlassung'	ja		§ 14 SGB IV	
Baustellenzulagen	siehe "Erschwerniszuschläge"				
Bauprämien	als Leistungszulagen an Beschäftigte	ja		§ 14 SGB IV	
Beamtinnen/Beamte	Tätigkeit neben dem Beamtenverhältnis oder als beurlaubte Beamtinnen/Beamte im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, auch eines geringfügigen (z.B. beamt. Lehrer an Privatschulen ohne Anspruch auf Unfallfürsorge)	ja	besteht keine Meldepflicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist die DEÜV-Meldung mit Personenkreis 190 vorzunehmen (nur UV-Pflicht)	§ 14 SGB IV	ja
Bedienungszuschlag	siehe 'Trinkgelder'				
Beerdigungszuschüsse	soweit die rechtlichen Voraussetzungen für steuerfreie Unterstützungen vorliegen; vgl. 'Trinkgelder', 'Unterstützungen'	nein	R 3.11 Abs. 2 LStR		
Befreiende Lebensversicherung	Zuschüsse für Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bis zur Höhe des Arbeitgeberanteils bei Versicherungspflicht, höchstens die Hälfte (in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel) des Gesamtaufwands	nein	§ 3 Nr. 62 Satz 2 u. 3 EStG	§ 1 SvEV	

Behinderung (Menschen mit Behinderung)	Vergütung an Menschen mit Behinderung für Tätigkeiten in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 136 SGB IX) und weiteren anerkannten Einrichtungen	ja	gezahlte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für Fahrtkosten und Mittagessen sind steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 11 EStG); gezahltes Arbeitsförderungsgeld gemäß § 43 SGB IX ist beitragspflichtig; die nach § 235 Abs. 3 SGB V in der KV/PV sowie nach § 162 Nr. 2 SGB VI in der RV heranzuziehenden fiktiven Entgelte (Mindestbemessungsgrundlagen) gelten nicht für die UV	§ 14 SGB IV	ja
Beihilfen	Beihilfen wegen Hilfsbedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln (öffentlichen Kassen) sind nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei; Beihilfen aus privaten Mitteln siehe 'Unterstützungen', 'Erholungsbeihilfen', 'Stipendien'	nein		§ 1 SvEV	
Beihilfeversicherung	Vom Arbeitgeber gezahlte Prämien sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Beschäftigte einen eigenen Rechtsanspruch gegenüber der Versicherung auf die Beihilfeleistungen erwirbt.	ja	steuerpflichtige Beihilfeversicherung	§ 14 SGB IV	
	Als Rückdeckung sind die Beiträge des Arbeitgebers dann steuerfrei, wenn der Beschäftigte keinen eigenen Rechtsanspruch auf Beihilfeleistungen gegenüber der Versicherung erwirbt.	nein	Beihilfeversicherung als steuerfreie Rückdeckung	§ 1 SvEV	
Beiträge zur Sozialversicherung	Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	nein	der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist Teil des Bruttoentgelts und damit UV-pflichtig	§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV	
Beitragsbemessungsgrenze	siehe 'Arbeitsentgelt'				
Beitragszuschüsse	siehe 'Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung', 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'				
Bekleidungs-zuschüsse	soweit es sich um Barzuschüsse aus öffentlichen Kassen als Aufwandsentschädigung oder Einkleidungsbeihilfen gemäß § 3 Nr. 4 b EStG z.B. der Vollzugspolizei, Berufsfeuerwehr, handelt	nein	vgl. 'Arbeitskleidung' und 'Aufwandsentschädigungen'	§ 1 SvEV	
Belegschaftsaktien	siehe 'Aktienoptionen'				
Belegschaftsrabatte	siehe 'Rabatte'				

Belohnungen	des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber	ja	außer in Sonderfällen bei Steuerbefreiung aufgrund bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisung an Finanzbehörde	§ 14 SGB IV	
	des Arbeitnehmers durch Berufsgenossenschaft/UV-Träger	nein	vgl. BFH-Urteil vom 22.2.1963, BStBl. III S. 306	§ 1 SvEV	
Benzingutscheine	siehe 'Sachbezüge', 'Waren', 'Warengutscheine', 'Rabatte'				
Bereitschaftsdienstzulagen	einschließlich Zulagen für Feiertags-, Sonntags- oder Nachtarbeit, gleichgültig ob steuerfrei oder steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV; § 1 Abs. 2 SvEV	ja
Berge- und Hilfs-löhne	für Rettung aus Seenot sind steuer- und beitragspflichtig	ja	BFH v. 12.12.1956 BStBl. III 57 S. 40	§ 14 SGB IV	
Bergmannsprämien	seit 2008 steuer- und beitragspflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Berufsausbildung	siehe 'Fortbildungskosten'				
Berufsausbildungsbeihilfen	gemäß § 56 SGB III	nein	§ 3 Nr. 2 EStG		
Berufshaftpflichtversicherung	Übernahme der Beiträge für eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) für angestellte Rechtsanwälte	ja	BFH Urteil vom 26.07.2007 - VI R 64/06	§ 14 SGB IV	
Berufskleidung	siehe 'Arbeitskleidung'				
Berufskraftfahrer/-innen	siehe 'Fahrtätigkeit'				
Berufsschule	Erstattungen der Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der geltenden Regelungen für Auswärtstätigkeiten	nein	R 9.2 Abs. 2 Satz 2 LStR	§ 1 SvEV	
	Ausbildungsvergütungen an Auszubildende in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis; gilt auch bei auswärtigem Blockunterricht	ja		§ 14 SGB IV	
Berufskrankheiten	Getränke oder Zusatzverpflegungen zum Verbrauch im Betrieb zur Abwehr typischer Berufskrankheiten als Sachleistung (kein Barlohn), soweit Steuerfreiheit besteht	nein		§ 1 SvEV	
Berufsverband	vom Arbeitgeber übernommene steuerpflichtige Beiträge für die Mitgliedschaft des Beschäftigten in einem Berufsverband	ja	Werbungskostenersatz ohne gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift (R 19.3 Abs. 3 Satz 1 LStR) gilt als Arbeitsentgelt	§ 14 SGB IV	
Beschäftigungsverbot	siehe 'Mutterschutzlohn', 'Infektionsschutz'				

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer	Ausländische Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der deutschen Sozialversicherung; vgl. 'Einstrahlung'	ja	im Zweifel kann eine Klärung beim UV-Träger herbeigeführt werden		
Bestechungsgelder	siehe 'Schmiergelder'				
Betriebliche Krankenversicherung	siehe Krankenversicherung				
Betriebliche Altersversorgung	siehe 'Zukunftssicherung'				
Betriebshelfer/-innen	Zahlungen an selbständige Landwirte als Betriebshelfer in der Land- und Forstwirtschaft	nein	soweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn		
Betriebskindergarten	siehe 'Kindergartenzuschüsse'				
Betriebsrenten	siehe 'Versorgungsbezüge'				
Betriebssport	siehe 'Sportanlagen'				
Betriebsveranstaltungen	übliche Zuwendungen bei herkömmlichen Betriebsveranstaltungen, bis steuerlich festgelegtem Freibetrag	nein	110 € Freibetrag je Beschäftigtem und max. 2 Veranstaltungen pro Jahr (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG); bei Überschreitung kann Lohnsteuerpauschalierung erfolgen, die Beitragsfreiheit auslöst	§ 1 SvEV	
Betriebsversammlungen	Vergütungen für die Teilnahme	ja	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LStDV; LSG Saarland, Urteil v. 12.6.1990 - L 2 U 43/87	§ 14 SGB IV	
	Erstattung der Fahrkosten bei Betriebsversammlung außerhalb des Betriebes; vgl. 'Fahrkostenzuschüsse'	nein	soweit steuerfrei		
Bettensteuer	gilt bei Dienst- und Geschäftsreisen als Bestandteil der Übernachtungskosten	nein		§ 1 SvEV	
Bewerbungskosten	Erstattung der persönlichen Vorstellungskosten an Stellenbewerber	nein	R 9.4 Abs. 1 Satz 2 LStR	§ 1 SvEV	
Bewerberpauschale	Vergütung an einen aus dem Unternehmen ausscheidenden Beschäftigten	ja		§ 14 SGB IV	

Bewirtungen	Ersatz von Aufwendungen eines Beschäftigten für Bewirtungen von Geschäftsfreunden außerhalb der Wohnung bzw. bei Auswärtstätigkeiten	nein		§ 1 SvEV	
	Bewirtung bei Beförderungen, Jubilärfestern, Geburtstagen und dergl.	nein	soweit lohnsteuerfrei; R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR	§ 1 SvEV	
	sonstige Bewirtungen, soweit Lohnsteuerpflicht besteht; vgl. 'Betriebsveranstaltungen', 'Mahlzeiten', 'Annehmlichkeiten', 'Auslagenersatz'	ja		§ 14 SGB IV	
Bildschirmarbeiten	Kostenübernahme für eine Bildschirmbrille, sofern gesetzlich vorgeschrieben und medizinische Voraussetzungen geprüft	nein	R 19.3 Abs. 2 Nr. 2 der LStR	§ 1 SvEV	
	geldwerter Vorteil durch Kostenübernahme für Massagen (im Betrieb) als betriebliche Gesundheitsförderung; vgl. 'Gesundheitsförderung'	nein	bis steuerrechtlichen Freibetrag; BFH-Urteil vom 30.5.2001 (BStBl. II S. 671)	§ 1 SvEV	
Blattgeld	Zuschüsse an Musiker zur Beschaffung von Ersatzteilen bestimmter Musikinstrumente	ja	Anlage 1 zu H 3.30 LStR	§ 14 SGB IV	
	gezahlt als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG wenn regelmäßig gezahlt und die Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten einzeln nachgewiesen; soweit steuerfrei	nein	(R 3.50 Abs. 2 Satz 2 LStR); BFH-Urteil 21. 8. 1995 (BStBl. II S. 906)	§ 1 SvEV	
Bleibepremien	Vergütungen als Anreiz zum Verbleib im Unternehmen (auch Halteprämien)	ja		§ 14 SGB IV	
Blindengelder	für Zivilblinde nach gesetzlichen Vorschriften gezahlte Pflegegelder (= steuerfreie Beihilfen aus öffentlichen Mitteln); siehe auch „Beihilfen“	nein	(§ 3 Nr. 11 EStG)	§ 1 SvEV	
Blutspendervergütungen	kein Arbeitsentgelt im Sinne des Einkommensteuerrechts und der Sozialversicherung	nein	Blutspenden steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b) SGB VII)		
Bonusmeilen	siehe 'Miles & More'				
Bonuszahlungen	an Beschäftigte	ja	gilt auch für Bonuszahlungen, die zusätzlich zum Honorar versicherungspflichtiger Mitarbeiter bei Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen gewährt werden	§ 14 SGB IV	
Brillenzuschüsse	siehe 'Bildschirmarbeiten'				

Bruchgelder	Bruchgeldentschädigungen im Gaststättengewerbe	ja		§ 14 SGB IV	
Buchführungshelfer/-innen	sofern in einem regulären Beschäftigungsverhältnis tätig (siehe 'Stundenbuchhalter') und keine Selbständigkeit vorliegt	ja		§ 14 SGB IV	
Bürgermeister/-innen	siehe 'Ehrenamt'				
Bundespolizei	aufgrund analoger Anwendung siehe 'Bundeswehr'				
Bundeswehr	Geldwert überlassener Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen, Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung; Geldwert aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährter Heilfürsorge	nein	§ 3 Nr. 4 EStG	§ 1 SvEV	
	Entschädigungen für die besondere Abnutzung eigener Zivilkleidung, soweit steuerpflichtig	ja	vgl. auch 'Aufwandsentschädigungen'	§ 14 SGB IV	
	Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse, Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebener Verpflegung	nein	§ 3 Nr. 4 EStG	§ 1 SvEV	
Bußgelder	übernommene Verwarnungs- und Bußgelder für Beschäftigte	ja	BFH-Urteil v. 14.11.2013, Az.: VI R 36/12, BStBl. II 278; zur Behandlung bestimmter Bußgelder in der UV bis 30.04.2014 vgl. Arbeitsentgeltkatalog 2013	§ 14 SGB IV	
Computer	private Nutzung eines Computers des Arbeitgebers mit Internetanschluss, einschl. Soft- und Hardware, in Privatwohnung oder Unternehmen;	nein	sofern steuerfrei nach § 3 Nr. 45 EStG	§ 1 SvEV	
	ein Übergang des Computers in das Eigentum des Beschäftigten stellt Arbeitslohn dar (Verkehrswert)	ja	jedoch keine Nachweispflicht bei Pauschalierung der Lohnsteuer z.B. nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG	§ 14 SGB IV	
	laufende Barzuschüsse für berufliche Mitbenutzung eines privaten Computers ohne Einzelnachweis der Kosten	ja		§ 14 SGB IV	
	Barzuschüsse wegen beruflicher Mitbenutzung des Internetzugangs, sofern pauschalversteuert; siehe auch 'Telefonkosten'	nein	§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG	§ 1 SvEV	
Corona-Prämie	Siehe „Prämien“				

Darlehen	kein Arbeitsentgelt, sofern Vereinbarungen über Laufzeit, Verzinsung und Tilgung getroffen wurden und somit ein echtes Darlehen vorliegt; siehe auch 'Zinssparnisse' und 'Vorschusszahlungen'	nein	andernfalls liegt Zufluss von Arbeitslohn vor und es besteht Nachweispflicht	§ 1 SvEV	
	bei Verzicht des Arbeitgebers auf Darlehensrückzahlung liegt Zufluss von Arbeitslohn vor	ja		§ 14 SGB IV	
Deputate	soweit als Sachbezüge lohnsteuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Deutsche Forschungsgemeinschaft	Stipendien und Beihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung;	nein	§ 3 Nr. 44 EStG; BFH Urteil v. 20.03.2003, BStBl. 2004 II S. 190	§ 1 SvEV	
	siehe auch 'Stipendien'				
Deutsche Künstlerhilfe	Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden	nein	§ 3 Nr. 43 EStG	§ 1 SvEV	
Dienstjubiläum	siehe 'Jubiläumszuwendungen'				
Diäten	der Bundestags- u. Landtagsabgeordneten	nein	lt. BMA vom 1.2.1952 (I va 1007/52)	§ 1 SvEV	
Dienstkleidung	siehe 'Arbeitskleidung'				
Dienst-PKW	siehe 'Firmenwagen'				
Dienst-Fahrrad	siehe 'Firmenrad'				
Dienstwohnung	siehe 'Freie Kost und Unterkunft' und 'Wohnungsüberlassung'				
Diplomandinnen/Diplomanden	Vergütungen an Personen für eine lt. Studienordnung vorgeschriebene Diplomarbeit, ohne Erbringen einer betrieblichen Arbeitsleistung	nein		§ 1 SvEV	
Direktversicherung	siehe 'Zukunftssicherung'				
Direktusage	siehe 'Zukunftssicherung'				
Doktorandinnen/Doktoranden	Vergütung an Doktorandinnen und Doktoranden mit Arbeitnehmereigenschaft	ja		§ 14 SGB IV	
Doppelbesteuerungsabkommen	siehe 'Ausstrahlung'				

Doppelte Haushaltsführung	Erste u. letzte Fahrt, Familien- Wochenendheimfahrten, Verpflegungsmehraufwand, Unterkunftskosten, soweit steuerfrei	nein		§ 1 SvEV	
Dreizehntes Monatsgehalt (und weitere)		ja	nachzuweisen im Jahr des Zuflusses; die 'Märzklausel' gilt nicht für die UV; § 22 Abs. 1 SGB IV	§ 14 SGB IV, § 23a SGB IV	ja
Durchlaufende Gelder	Beträge, die der Beschäftigte erhält, um sie für den Arbeitgeber auszugeben, vgl. auch 'Auslagenersatz'	nein	§ 3 Nr. 50 EStG.	§ 1 SvEV	
Ehrenamt	Entschädigungen, die steuerfrei sind; vgl. auch 'Aufwandsentschädigungen'	nein	i.Ü. vgl. auch BSG, Urt. v. 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R)	§§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV, 3 Nr. 26, 26a EStG	
Ein-Euro-Jobs	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II	nein	§ 3 Nr. 2 b EStG	§ 1 SvEV	
Einmalige Zuwendungen	entsprechend der lohnsteuerlichen Bezeichnung 'Sonstige Bezüge'; betrifft z.B. 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Gratifikationen, Tantiemen usw., soweit steuerpflichtig	ja	nachzuweisen im Jahr des Zuflusses; die 'Märzklausel' gilt nicht für die UV;	§ 14 SGB IV, § 23a SGB IV	ja
Einrichtungsgegenstände	geldwerte Vorteile aus kostenlos oder verbilligt überlassenen Einrichtungsgegenständen; auch für häusliche Arbeitszimmer	ja		§ 14 SGB IV	
Einsatzwechsel-tätigkeit	Reisekostenersatz, z.B. für Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Unterkunft, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften steuerfrei	nein		§ 1 SvEV	
Einstrahlung	Personen, für welche die Voraussetzungen einer Einstrahlung erfüllt sind (§§ 5, 6 SGB IV)	nein		§ 1 SvEV	
Eintrittskarten	soweit steuerfrei	nein		§ 1 SvEV	
	soweit steuerpflichtig (z.B. als Barzuschüsse oder Abonnements bei Überschreitung der steuerlichen Freigrenze)	ja		§ 14 SGB IV	
Elterngeld, Elternzeit	Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- u. Elternzeitgesetz	nein	§ 3 Nr. 67 EStG	§ 1 SvEV	
	Während Elternzeit: Entgeltzahlungen bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einmalig gezahltes Arbeitsentgelt; vgl. auch 'Zuschüsse des Arbeitgebers'	ja		§ 14 SGB IV	

Energieeinsparung	Prämien und Belohnungen für die Einsparung von Energie	ja		§ 14 SGB IV	
EntfernungsentSchädigung für Forstbedienstete	soweit steuerpflichtig	ja	gemäß Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen/Betrieben der Länder	§ 14 SGB IV	
Entfernungspauschale	Ersatz der als Werbungskosten absetzbaren Entfernungspauschale für den Weg Wohnung/Arbeitsstätte, soweit steuerpflichtig; vgl. 'Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte'	ja	R 19.3 Abs. 3 Satz 1 LStR	§ 14 SGB IV	
	pauschal versteuerte oder steuerfreie Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte	nein	§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG	§ 1 SvEV	
Entgelt	siehe 'Arbeitsentgelt'				
Entgeltfortzahlung	Fortzahlung des Arbeitsentgelts, z.B. bei Krankheit oder an Urlaubs- und Feiertagen; vgl. 'Arbeitsverhinderung'	ja		§ 14 SGB IV	
Entschädigungen	für Verdienstaufschlag auf Grund eines Verbots der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz	nein	§ 56 Abs. 1 IfSG, § 3 Nr. 25 EStG Berechnung der Entschädigung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 IfSG.	§ 1 SvEV	
	für Verdienstaufschlag, der erwerbstätigen Sorgeberechtigten auf Grund von behördlichen Schließungen oder Betretungsverboten von Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz entsteht	nein	§ 56 Abs. 1a IfSG, § 3 Nr. 25 EStG Berechnung der Entschädigung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 IfSG.	§ 1 SvEV	
	Abfindung für die Aufgabe eines gewinnabhängigen Tantiemeanspruchs	ja	BFH-Urteil vom 10.10.2001, BStBl. 2002 II S. 347).	§ 14 SGB IV	
	für die Aufgabe oder das Nichtausüben einer Tätigkeit (vgl. auch: 'Abfindung' - Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes)				
	vgl. Stichwörter 'Abfindungen', 'Abgeltungen', 'Aufwandsentschädigungen', 'Fehlgeldentschädigungen', 'Konkurrenzverbot', 'Wettbewerbsverbot'				
Entsendung	siehe 'Ausstrahlung'				

Erfindervergütungen		ja		§ 14 SGB IV	
Erfolgsbeteiligungen	vgl. auch 'Gewinnbeteiligungen'	ja		§ 14 SGB IV	
Erholungsbeihilfen	soweit steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
	soweit steuerfreie Unterstützungen vorliegen oder die Beihilfen pauschalversteuert werden;	nein	40 Abs. 2 Nr. 3 EStG R 3. 11 Abs. 2 LStR	§ 1 SvEV	
	zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Gesundheitsschäden bei typischen Berufskrankheiten und dadurch Steuerfreiheit besteht	nein		§ 1 SvEV	
	siehe 'Unterstützungen', 'Gesundheitsförderung'				
Erschwerniszuschläge	Beispiele: technische Zulagen, Staubzulagen, Wasserzuschläge, Schnee- und Frostzulagen, Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen u. dgl.	ja		§ 14 SGB IV	
Erziehungsbeihilfen	z.B. für Auszubildende	ja		§ 14 SGB IV	
Erziehungsgeld	siehe 'Elterngeld, Elternzeit'				
Essenszuschüsse	siehe 'Mahlzeiten'				
Facharbeiterzulage	gezahlt aufgrund Tarifvertrag/ Einzelvertrag/Betriebsvereinbarung zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn	ja		§ 14 SGB IV	
Fahrkostenzuschüsse	siehe „Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte“				
Fahrradgeld	als Ersatz bei Auswärtstätigkeit (Dienstfahrten) im steuerrechtlich zulässigen Rahmen	nein		§ 14 SGB IV, § 1 SvEV	
	als Ersatz für Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte	ja			
	bei Lohnsteuerpauschalierung	nein			

Fahrtätigkeit	Ersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Zweigbetrieb/Fahrzeugdepot und dgl., also zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte	ja		§ 14 SGB IV, § 1 SvEV	
	bei Lohnsteuerpauschalierung	nein			
	Ersatz von Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten unter Beachtung der Besonderheiten bei Fahrtätigkeit (z.B. sog. Mitternachtsregelung, Dreimonatsfrist, Übernachtungsnachweise) und soweit steuerfrei	nein			
	siehe auch 'Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte', 'Reisekosten'				
Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte	Kostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte, soweit steuerpflichtig	ja	gilt auch bei Überlassung eines Firmenwagens; vgl. 'Firmenwagen zur privaten Nutzung'	§ 14 SGB IV	
	Steuerfreie Zuschüsse oder Sachbezüge	nein	§ 3 Nr. 15 EStG	§ 1 SvEV	
	bei Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Job-Ticket oder Rabatt auf Fahrkartenkauf) unterhalb der steuerlichen Freigrenze	nein	§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG	§ 1 SvEV	
	bei Sammelbeförderung mit einem Fahrzeug des Arbeitgebers oder bei Einsatzwechseltätigkeit, soweit steuerfrei	nein	§ 3 Nr. 32 EStG; R 9.4 Abs. 2 Satz 2 LStR;	§ 1 SvEV	
	Erstattung von Reparaturkosten bei einem Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte	ja	keine Beitragspflicht bei Lohnsteuerpauschalierung im Fall der Ausnahmeregelung für Behinderte (§ 9 Abs. 2 EStG); BMF-Schreiben v. 31.8.2009 (BStBl. I S. 891, Tz. 3).	§ 14 SGB IV	
Familienheimfahrten	Kostenersatz für Familienheimfahrten unter Einhaltung der hierfür geltenden steuerrechtlichen Regelungen, soweit steuerfrei	nein	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG; § 3 Nr. 16 EStG	§ 1 SvEV	
	Ersatz von Unfallkosten, entstanden auf Familienheimfahrt bei doppelter Haushaltsführung	ja	Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG	§ 14 SGB IV	

Familienpflegezeit	Einzubringendes Wertguthaben in einer Vorpflegephase; beitragspflichtig ist somit der volle Arbeitslohn.	ja	In der Unfallversicherung gilt auch für Wertguthaben das Entstehungsprinzip (§§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII); Familienpflegezeitgesetz - FPfZG		ja
	Aufstockungsbetrag als Entspargung des angesammelten Wertguthabens in der Pflegephase	nein			
	Aufstockungsbetrag als Vorleistung des Unternehmens in der Pflegephase (ergibt ein negatives Wertguthaben, da zuvor kein Wertguthaben angespart wurde)	nein			
	Rückzahlung der Aufstockung als Ausgleich eines negativen Wertguthabens in der Nachpflegezeit; beitragspflichtig ist somit der volle Arbeitslohn.	ja			
Familienzuschläge	gezahlt z.B. aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträgen	ja		§ 14 SGB IV	
Fehlgeldentschädigungen	soweit der Pauschalbetrag (derzeit 16 €/Monat) nicht überschritten wird; ein übersteigender Betrag ist jedoch beitragspflichtig	nein	R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR	§ 1 SvEV	
Feiertagslohn	als Fortzahlung des Entgeltes bei gesetzlichen Feiertagen; siehe auch 'Feiertagszuschläge'	ja		§ 14 SGB IV	
Feiertagszuschläge	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweislichpflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Firmenjubiläum	Zuwendungen anlässlich eines Geschäftsjubiläums vgl. 'Jubiläumszuwendungen'	ja		§ 14 SGB IV	
Firmenkreditkarte	Übernahme der Kosten für eine Firmenkreditkarte, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse verwendet wird	nein		§ 1 SvEV	

Firmenwagen zur privaten Nutzung	geldwerter Vorteil aus Nutzung eines Firmen-PKW zu Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder steuerpflichtigen Familienheimfahrten; vgl. auch 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'	ja	§ 8 Abs. 2 Sätze 2 - 5 EStG § 3 Abs. 1 Satz 3 SvEV ggf. unter Abzug der vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen, sofern diese vom Arbeitgeber auch bei der Lohnsteuer den Nutzungswert mindernd in Ansatz gebracht werden Zur Berechnung des geldwerten Vorteils § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG beachten.	§ 14 SGB IV	
	bei Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils	nein	§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV	
	Aufladen von E-Fahrzeugen	nein	steuerfrei für den Mitarbeiter ist der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG)	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV	
Firmenrad, Pedelecs, S-Pedelecs zur privaten Nutzung	Gehaltsumwandlung	ja	§ 8 Abs. 2 S. 10 EStG i.H.d. geldwerten Vorteils aus der Überlassung; befristete Halbierung des geldwerten Vorteils für Fahrräder und Pedelecs vom 01.01.2019-31.12.2021, vgl. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13. März 2019 (bei S-Pedelecs zusätzlich 0,03% pro Kilometer einfachem Arbeitsweg); steuerfrei für den Mitarbeiter ist der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG)	§ 3 Abs. 1 S. 2 SvEV	
	Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads	nein	Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gem. § 3 Nr. 37 EStG, gilt bis 2030 (gilt nicht für S-Pedelecs); steuerfrei für den Mitarbeiter ist auch der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG).	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV	
	Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bei Pauschalversteuerung	nein	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	
	Bezuschussung oder Übereignung von Ladevorrichtungen bei Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils	nein	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV	
Flexibilitätsprämien	z.B. für Erschwernisse aufgrund einer Versetzung und dergleichen	ja		§ 14 SGB IV	
Flexirenten	s. Ausgleichsbeiträge für Rentenabschläge				

Forderungsübergang	Entgelte, die z.B. aufgrund Pfändung oder Forderungsübergang nach § 115 Abs. 1 SGB X an Dritte übergehen, sind dem Beschäftigten zuzurechnen und sind nachweisspflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Forderungsverzicht	z.B. bei vom Arbeitgeber nicht eingeforderten Schadenersatzzahlungen, soweit der Anspruch rechtswirksam und endgültig ist	ja	BFH-Urteil vom 24.5.2007, BStBl. II S. 766;	§ 14 SGB IV	
Fortbildungskosten	aufgrund Fortbildung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse, z.B. bei Seminarbuchung durch Arbeitgeber, Übernahme von Studiengebühren, wenn steuerfrei	nein	R 19.7 Abs. 2 Satz 2 LStR; § 1 Abs. 1 Nr. 15 SvEV	§ 1 SvEV	
	gezahlt als steuerpflichtiger Werbungkostenersatz	ja	BFH-Urteil vom 16.4.1993, BStBl. II S. 640	§ 14 SGB IV	
Freibeträge	persönliche Lohnsteuerfreibeträge zur Lohnsteuerberechnung mindern nicht das sv- bzw. unfallversicherungspflichtige Entgelt	ja		§ 14 SGB IV	
Freibrot	kostenlose Abgabe von Brot/Backwaren (in Bäckereien/Brotherstellung), soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	nein	§ 8 Abs. 3 EStG vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
Freianzeigen	kostenlose Zeitungsanzeigen für Beschäftigte in Verlagen, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	nein	§ 8 Abs. 3 EStG vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
Freie Unterkunft und Verpflegung	entsprechender steuerpflichtige geldwerter Vorteil bzw. Sachbezug	ja	§ 2 SvEV; vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 14 SGB IV	
Freifahrten	für Beschäftigte in Verkehrsbetrieben, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet bzw. Lohnsteuerpauschalierung erfolgt	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
Freiflüge	für Beschäftigte in Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	nein	vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
Freimilch	als Aufmerksamkeit zum Verzehr im Betrieb, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; R 19.6 Absatz 2 Satz 1 LStR	§ 1 SvEV	

Freistellung	Entgelte für Zeiten unwiderruflicher Freistellung bis zum Ende der Arbeitsverhältnisse; Nachweis erforderlich, z.B. vertragliche Abmachung. vgl. auch 'Altersteilzeit' und Wertguthaben	nein	DGUV-RS 0542/2010 vom 11.11.2010;		ja
	Entgelte für Zeiten widerruflicher Freistellung, Resturlaub, Wertguthabenfreistellung, Altersteilzeit im Blockmodell; siehe auch 'Altersteilzeit', 'Wertguthaben'	ja		§ 14 SGB IV	
Freitabak	an Beschäftigte (Tabakindustrie) zum Verzehr im Betrieb bzw. soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; R 19.6 Absatz 2 Satz 1 LStR	§ 1 SvEV	
Freitrunk	siehe 'Haustrunk'				
Freiwillige Krankenversicherung	siehe 'Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung'				
Freiwilligendienst BFD - Bundesfreiwilligendienst	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge	ja	Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG); Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII;	§ 14 SGB IV	
Freiwilligendienst FSJ - Freiwilliges Soziales Jahr Diakonisches Jahr	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge	ja	Jugendfreiwilligendienst-Gesetz (JFDG); Versicherungsschutz als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung	§ 14 SGB IV	
Freiwilligendienst FÖJ - Freiwilliges Ökologisches Jahr	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge	ja	Jugendfreiwilligendienst-Gesetz (JFDG); Versicherungsschutz als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung	§ 14 SGB IV	
Freiwilligendienst Internationaler Freiwilligendienst	Geld- und Sachbezüge	ja	ohne gesetzliche Regelung (Programm des BMFSJ); Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 c SGB VII; Teilnehmer werden fiktiv einem inländischen Beschäftigten gleichgestellt	§ 14 SGB IV	

Freiwilligendienst AdiA - Anderer Dienst im Ausland	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge (Beitrags- und Nachweispflicht, soweit Arbeitsentgelteigenschaft nach § 14 SGB IV gegeben)	ja	An Stelle des Zivildienstes nach § 14 b Zivildienstgesetz; auch nach Aussetzung der Wehrpflicht nach § 5 BDFG weiterhin möglich; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	§ 14 SGB IV	
Freiwilligendienst EFD - Europäischer Freiwilligendienst	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge (Beitrags- und Nachweispflicht, soweit Arbeitsentgelteigenschaft nach § 14 SGB IV gegeben)	ja	ohne gesetzliche Regelung (Aktionsprogramm der Europäischen Union); auch nach Aussetzung der Wehrpflicht nach § 5 BDFG weiterhin möglich; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	§ 14 SGB IV	
Freiwilligendienst FadG - Freiwilligen- dienst aller Generationen	i.d.R. unentgeltliche Tätigkeit (ggf. beitrags- und nachweispflichtige Aufwandsentschädigung, soweit Arbeitsentgelteigenschaft nach § 14 SGB IV gegeben)	ja	ohne gesetzliche Regelung; Rahmenbedingungen gem. § 2 Abs. 1a SGB VII; bei Zahlung UV-pflichtiger Aufwandsentschädigung UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (vorrangig, § 135 Abs. 5a SGB VII)	§ 14 SGB IV	
Frühstück	siehe 'Mahlzeiten'				
Führerschein	Ersatz von Führerscheinkosten stellt grundsätzlich Arbeitsentgelt dar, z.B. für PKW-FS Klasse B; soweit steuerpflichtig	ja	BSG, Urteile vom 26.5.2004 - B 12 KR 5/04 R und B 12 KR 2/04 R;	§ 14 SGB IV	
	im Fall von ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse, z.B. für LKW-FS Klasse C; soweit steuerfrei	nein	BFH-Urteil vom 26.6.2003, BStBl. II S. 886	§ 1 SvEV	
Funktionszulagen	zur Entschädigung z.B. höherwertiger Arbeiten oder zusätzlicher Tätigkeiten	ja		§ 14 SGB IV	
Futtergeld	siehe 'Hundegeld'				
Garagengeld	zur Unterstellung von Firmenwagen (nicht Privat-PKW) in eigener oder angemieteter Garage des Beschäftigten (letzteres bei ausschließlicher Interesse des Arbeitgebers)	nein	BFH-Urteile 7.6.2002, Az.: VI R 145/99, BStBl. II S. 829 und Az.: VI R 53/01, BStBl. II S. 878	§ 1 SvEV	
Garnentschädigung	siehe 'Heimarbeiterzuschlag'				
Geburtsbeihilfen		ja		§ 14 SGB IV	
Geburtstags- geschenke	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				

Gefahrenzulagen	siehe auch 'Erschwerniszuschläge'	ja		§ 14 SGB IV	
Gehalt		ja		§ 14 SGB IV	
Gehaltsvorschüsse		ja		§ 14 SGB IV	
Gehaltsfortzahlung	siehe 'Entgeltfortzahlung'				
Geldstrafen	übernommene Geldstrafen für Beschäftigte	ja		§ 14 SGB IV	
Geldwerte Vorteile	z.B. Sachbezüge, soweit steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Gelegenheitsgeschenke	bis gesetzlicher Freigrenze (60 €)	nein	R 19.6 Abs. 1 LStR	§ 1 SvEV	
	bei Überschreitung der gesetzlichen Freigrenze ist die Zuwendung in vollem Umfang nachweislich	ja		§ 14 SGB IV	
	Geldgeschenke sind in vollem Umfang nachweislich	ja			
Genussmittel	z.B. Kaffee, Mineralwasser, Gebäck (nicht Speisen oder Mahlzeiten), zum Verzehr im Betrieb; siehe auch 'Bewirtungen', 'Mahlzeiten', 'Getränke'	nein	R 19.6 Absatz 2 LStR	§ 1 SvEV	
Genussrechte	z.B. als Gewinnbeteiligung, Verzinsung; siehe auch 'Vermögensbeteiligungen', 'Vermögensbildung'	ja	vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 14 SGB IV	
Geringfügige Beschäftigung	geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Mini-Jobs, 450-Euro-Jobs) gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV; nachweislich mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die Arbeitgeber-Pauschalbeiträge vermindert werden.	ja		§ 14 SGB IV	
	kurzfristige Beschäftigungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (i.V.m. § 115 SGB IV) ; nachweislich mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die (pauschalierte) Lohnsteuer vermindert werden.	ja			ja
	Hinweis zum Niedriglohnbereich (Gleitzone): nachzuweisen ist der tatsächlich erzielte Bruttolohn einschließlich Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung	ja	zu melden ist nicht das reduzierte Entgelt zur Sozialversicherung sondern das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt.		ja
Geringverdienergrenze	nachzuweisen sind die tatsächlich erzielten Bruttoentgelte derjenigen Beschäftigten, welche sich im Rahmen der Geringverdienergrenze bewegen; die Übernahme des Gesamtsozialversicherungsbeitrages durch den Arbeitgeber ist dabei unerheblich	ja		§ 14 SGB IV	

Geschäftsjubiläum	siehe 'Firmenjubiläum'				
Geschäftswagen	siehe 'Firmenwagen zur privaten Nutzung“				
Geschenke	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				
Gesundheitsförderung	Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und den steuerlichen Freibetrag nicht überschreiten	nein	§ 3 Nr. 34 EStG i. V. m. § 52 Abs. 4c EStG	§ 1 SvEV	
Getränke	Getränke, die vom Arbeitgeber zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich überlassen werden	nein	R 19.6 Abs. 2 Satz 1 LStR	§ 1 SvEV	
Gewinnbeteiligung	als 'Einmalige Zuwendung' an Beschäftigte	ja		§ 14 SGB IV	
Gleitzone	siehe neu „Übergangsbereich“				
Gratifikationen	z.B. Weihnachtsgeld	ja		§ 14 SGB IV	
Gründungszuschuss	nach § 93 SGB III, gezahlt durch die Bundesagentur für Arbeit	nein		§ 1 SvEV	
Gruppenunfallversicherung	siehe 'Unfallversicherung'				
Gutschrift	gutgeschriebenes aber noch nicht zugeflossenes Entgelt ist nachweispflichtig, soweit Anspruch darauf besteht (Anspruchsprinzip in der Sozialversicherung im Gegensatz zum Zuflussprinzip im Lohnsteuerrecht)	ja		§ 14 SGB IV	
Handelsvertreter	im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses (§ 7 Abs. 1 SGB IV)	ja		§ 14 SGB IV	
	als selbständiger Gewerbetreibender (§ 84 HGB)	nein			
Haushaltshilfen	Im Privathaushalt beschäftigte Personen sind grundsätzlich beim Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert	ja	§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII	§ 14 SGB IV	
	Haushaltshilfen/Hausgehilfinnen/Hausangestellte sind mit Gesamttätigkeit und Gesamtverdienst beim gewerblichen UV-Träger versichert und nachweispflichtig, wenn zu 50 v. H. oder mehr im gewerblichen Unternehmen beschäftigt und wenn Unternehmeridentität vorliegt	ja	Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dann auf Gesamttätigkeit; VB 84/88 zu § 129 SGB VII	§ 14 SGB IV	ja

Hausgewerbetreibende	und ihre mitarbeitenden Ehegatten sind pflichtversichert (bei Fach-BG) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII	ja	Definition: § 12 Abs. 1 und 4 SGB IV		ja
Haustrunk	(im Brauereigewerbe) soweit - im Rahmen des Rabattfreibetrages - steuerfrei	nein	§ 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
Heimarbeiter/-innen	Heimarbeiter sind Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 SGB VII)	ja	Definition: § 12 Abs. 2 SGB IV; § 2 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz	§ 14 SGB IV	
Heimarbeiterzuschläge	zur Abgeltung von Aufwendungen, die unmittelbar durch die Heimarbeit veranlasst sind, soweit sie 10% des Grundlohns nicht übersteigen bzw. steuerfrei	nein	(R 9.13 Abs. 2 LStR).	§ 1 SvEV	
	zur Sicherung im Krankheitsfall gem. § 10 Entgeltfortzahlungsgesetz	nein		§ 1 Abs. 1 Nr. 5 SvEV	
	Feiertagsgeld (Entgelt für gesetzliche Feiertage) nach § 11 des Entgeltfortzahlungsgesetzes	ja		§ 14 SGB IV	
Heiratsbeihilfen	vgl. auch 'Aufmerksamkeiten'; 'Sachbezüge'	ja		§ 14 SGB IV	
Heizung	freie Heizung (soweit nicht der Rabattfreibetrag in Betracht kommt und insoweit Steuerfreiheit besteht)	ja		§ 14 SGB IV	
Hinterbliebenenbezüge	siehe 'Sterbegeld'				
Hinzuverdienst	Entgeltzahlung an Rentner aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses; Alter und Rentenart sind für die gesetzliche Unfallversicherung unerheblich	ja	Die Alters- oder Hinzuverdienstgrenzen der Rentenversicherung gelten nicht für die Unfallversicherung	§ 14 SGB IV	ja
Hitzezuschläge	siehe 'Erschwerniszuschläge';				
Höchstjahresarbeitsverdienst	nachweispflichtig sind die Arbeitsentgelte pro Versichertem jeweils bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst; dieser durch Satzung festgelegte Jahreshöchstbetrag kann je Unfallversicherungsträger unterschiedlich sein; einige Träger wenden zusätzlich eine Mindestjahresarbeitsverdienstgrenze an; (§§ 85, 153 Abs. 2 SGB VII)	ja	Der Höchstjahresarbeitsverdienst ist bei Versicherten, die nicht ganzzählig beschäftigt sind, nicht zeitanteilig zu kürzen, BSG-Urteil vom 08.05.2007 (B 2 U 14/06 R); Die Entgelte eines Versicherten aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen bei verschiedenen Unternehmen sind auch dann in jedem Unternehmen unabhängig von dem in dem anderen Unternehmen gezahlten Entgelt zur Beitragsberechnung heranzuziehen, wenn sie über dem Höchstbetrag liegen, BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 35/80	§ 14 SGB IV	ja

Honorare	als Entgelt für Leistungen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden	ja	BFH-Urteile zur Steuerpflicht vom 19.4.1956, BStBl. III S. 187 und 3.3.1955, BStBl. III S. 153	§ 14 SGB IV	
	als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit	nein		§ 1 SvEV	
Hundegeld	Ersatz der Futter- und Pflegekosten eines Hundes, der dem Arbeitgeber gehört und die Zahlungen steuerfreien Auslagenersatz darstellen	nein	§ 3 Nr. 50 EStG i.V.m. R 3.50 LStR	§ 1 SvEV	
	Ersatz der Futter- und Pflegekosten eines Hundes, der dem Beschäftigten gehört	ja		§ 14 SGB IV	
Incentivereisen	als steuerpflichtigen geldwerten Vorteil	ja	auch bei Pauschalversteuerung der Sachleistung nach § 37b EStG	§ 14 SGB IV	
Infektionsschutz	Siehe „Entschädigungen“				
Insolvenz	Insolvenzgeld: für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor einem Insolvenzereignis	nein	§ 165 SGB III	§ 1 SvEV	
	Arbeitsentgelt: nachweispflichtig bis Insolvenzereignis aufgrund des Anspruchsprinzips; dies gilt im Fall der Insolvenz auch für einmalig gezahlte Arbeitsentgelte unabhängig davon ob diese tatsächlich gezahlt worden sind	ja	(§ 22 Abs. 1 Satz 2 u. 3 SGB IV)	§ 14 SGB IV	
	Arbeitsentgelt bei endgültiger Freistellung ab Insolvenzeröffnung bis Ablauf der Kündigungsfrist	nein	DGUV-RS 0542/2010 von 11.11.2010		ja
Instrumentengeld	an Musiker, sofern ein tarifvertraglicher (nicht einzelvertraglicher) Anspruch besteht und als steuerfreier Auslagenersatz gezahlt	nein	BFH-Urteil vom 28.3.2006 (BStBl. II S. 473)		
	wenn als steuerpflichtiger Werbungskostenersatz gezahlt	ja	BSG-Urteil vom 26.5.2004 - B 12 KR 2/03	§ 14 SGB IV	
Internetnutzung	private Nutzung eines betrieblichen Internetanschlusses/Computers; vergl. 'Computer'	nein	kein geldwerter Vorteil nach § 3 Nr. 45 EStG	§ 1 SvEV	
Jahresarbeitsverdienstgrenze	siehe 'Höchstjahresarbeitsverdienst'				
Jahreswagen	geldwerter Vorteil in der Automobilindustrie aufgrund Preisnachlass und gegebenenfalls soweit der Rabattpreis überschritten ist; siehe auch 'Rabatte'	ja		§ 14 SGB IV	

Job-Ticket	siehe 'Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte'				
Jubiläumszuwendungen	anlässlich eines Arbeitnehmer-, Firmen- oder Geschäftsjubiläums; vgl. 'Gelegenheitsgeschenke' 'Sachbezüge'	ja		§ 14 SGB IV	
Kantinenessen	siehe 'Mahlzeiten'				
Karenzentschädigungen	kein Arbeitsentgelt, da Zahlungen nicht für während der Beschäftigung geleistete Arbeiten erfolgen	nein	LSG-Urteil Berlin vom 27. 7. 1983 – L 9 KR 45/78		
Kaskoversicherung	Prämienzahlung für private PKW-Kaskoversicherung neben Erstattung von Kilometergeld für privaten Pkw zu Auswärtstätigkeiten (derzeit 0,30 € je Km)	ja	die Prämien für die Kaskoversicherung sind mit dem steuerfreien Kilometersatz bereits abgegolten	§ 14 SGB IV	
	Prämienzahlung für eine 'Dienstreisen-Kaskoversicherung' (für privaten PKW zu Auswärtstätigkeiten)	nein	Versicherungsschutz durch Kaskoversicherung besteht nur für Dienstreisen	§ 1 SvEV	
Kaufkraftausgleich	Zuwendungen bei Wohnsitz im Ausland als Ausgleich einer niedrigeren Kaufkraft der Gehaltsbezüge, soweit steuerbefreit nach den gesetzlichen Vorschriften	nein	§ 3 Nr. 64 EStG	§ 1 SvEV	
	steuerpflichtiger Teil	ja		§ 14 SGB IV	
Kilometergelder	siehe 'Reisekosten'				
Kindergartenzuschüsse	Zuwendungen wegen Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, soweit steuerfrei	nein	§ 3 Nr. 33 EStG	§ 1 SvEV	
Kinderkrankengeld	Zuschüsse zum Kinderkrankengeld, sofern - zusammengerechnet - das Nettoarbeitsentgelt nicht um mehr als 50 € (= Freigrenze) überschritten	nein	§§ 45 und 47 Abs. 1 SGB V	§ 23c SGB IV	
Kinderzulagen	Zulagen für Kinder/Kinderzuschläge, Lohnzuschläge aufgrund Familienstand	ja	§ 3 Nr. 11 Satz 2 EStG	§ 14 SGB IV	
Kleidergeld	siehe 'Arbeitskleidung'				
Konkurrenzverbot	siehe 'Karrenzentschädigungen'				

Kontoführungsgebühren	Erstattung von Kontoführungs- bzw. Kontoeröffnungsgebühren sind steuerpflichtiger Werbungskostenersatz	ja	R 19.3 Abs. 3 Nr. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
	Erstattung an Beschäftigte von Kreditinstituten, steuerfrei durch Anwendung des Rabattdreibetrages; siehe 'Rabatte'	nein	§ 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
Kraftfahrzeuge	geldwerter Vorteil aus kostenlosem oder verbilligtem Erwerb/Verkauf eines Kraftfahrzeugs; siehe auch 'Jahreswagen', 'Firmenwagen zur privaten Nutzung'	ja		§ 14 SGB IV	
	bei Anwendung des Rabattdreibetrages im Automobilgewerbe; siehe 'Rabatte'	nein	§ 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
Krankenbezüge	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall; vgl. Entgeltfortzahlung	ja		§ 14 SGB IV	
	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während Krankengeldbezuges	ja	§§ 22, 23a SGB IV	§ 14 SGB IV	
Krankengeldzuschüsse	Zuschüsse zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld weiter gezahlt werden; vgl. 'Arbeitgeberzuschüsse' zu Sozialleistungen	nein	die Einnahmen dürfen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt - § 47 Abs. 1 SGB V - nicht um mehr als 50 € monatlich übersteigen (Freigrenze)	§ 23c SGB IV	
Krankenversicherung betriebliche	Einzel- oder Gruppenversicherung, wenn der Versicherungsschutz arbeitsvertraglich vereinbart ist	nein	ist als Sachbezug zu werten. Daher Freigrenze von 44€ pro Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) beachten. Bei Pauschalversteuerung gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG als sonstiger Sachbezug nach § 23a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB IV zu werten. (BFH-Urteile v. 07.06.2018 VI R 13/16 und v. 04.07.2018 VI R 16/17)	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SvEV	
	Einzel- oder Gruppenversicherung, wenn der Arbeitgeber lediglich einen finanziellen Zuschuss leistet	ja	keine sonstigen Sachbezüge i.S.v. § 23a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB IV sondern Barlohn; regelmäßig einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und damit auch keine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	§ 14 SGB IV	
Kreditkarte	siehe 'Firmenkreditkarte'				

Kurzarbeit	tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet	ja		§ 14 SGB IV	
	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags von Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nicht übersteigt)	nein		§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV	
	Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung (§§ 95 ff. SGB III)	nein	§ 3 Nr. 2 EStG		
Kurzfristige Beschäftigung	Eine kurzfristige Beschäftigung (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nachweislich mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die (pauschalierte) Lohnsteuer vermindert werden; vgl. 'Geringfügige Beschäftigung'	ja		§ 14 SGB IV	ja
Laufende Bezüge	z.B. Löhne und Gehälter, Zuschläge, Nachzahlungen	ja		§ 14 SGB IV	
Lebensversicherung	siehe 'Befreiende Lebensversicherung'; 'Zukunftssicherung'				
Lehrabschlussprämien	als Vergütung an Auszubildende; vgl. 'Annehmlichkeiten'	ja		§ 14 SGB IV	
Lehrlinge	siehe 'Auszubildende'				
Lehrentschädigungen	als Aufwandsentschädigung für hauptamtlich lehrende Bundesbeamte	nein	§ 3 Nr. 12 EStG	§ 1 SvEV	
Leistungszulagen	für schwierige Arbeiten bzw. als Anerkennung besonderer Leistungen	ja		§ 14 SGB IV	
Liquidationseinnahmen	bzw. Einnahmen aus einem Liquidationspool als Beschäftigte eines Krankenhauses	ja	Erllass des BMF vom 27.4.1982 – IV B6-S 2332-16/82; Bayerisches LSG Urteil v. 25.04.2006, L 5 KR 4/05 und v. 10.12.2009, L 4 KR 331/09	§ 14 SGB IV	
Löhne		ja	§ 19 Abs. 1 EStG	§ 14 SGB IV	
Lohnausfallvergütungen	siehe 'Entgeltfortzahlung'				
Lohnersatzleistungen	gezahlt durch Träger der Sozialversicherung an den Beschäftigten (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld)	nein	§ 3 Nr. 1 u. 2 EStG		

Lohnfortzahlung	siehe 'Entgeltfortzahlung'				
Lohnpfändung	Arbeitsentgelt, das auf einen Dritten übergeht	ja	BFH-Urteil vom 16.3.1993, BStBl. II S. 507	§ 14 SGB IV	
Lohnzahlungen durch Dritte	z.B. bei Rabatten von Dritten oder Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen; die Verfahrensweise entspricht dem Steuerrecht	ja	BSG-Urteil vom 26.10.1988 – 12 RK 18/87 – „Die Beiträge“ 1988 S. 368	§ 14 SGB IV	
Losgewinne	siehe 'Verlosungsgewinne'				
März-Klausel	siehe einmalige Zuwendungen; die 'Märzklausel' nach § 23a Abs. 4 SGB IV gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; einmalig gezahlte Arbeitsentgelte sind im Jahr des Zuflusses nachzuweisen		§ 22 SGB IV		ja
Mahlzeiten	steuerpflichtige geldwerte Vorteile aus unentgeltlicher oder verbilligter Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber	ja	§ 8 Abs. 2 EStG; R 8.1 Abs. 7 u. 8 LStR	§ 14 SGB IV	
	bei Pauschalversteuerung	nein	§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG; § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	§ 1 SvEV	
	steuerpflichtiges Essensgeld als Barzuschuss	ja		§ 14 SGB IV	
Maifeier	siehe 'Betriebsveranstaltungen'				
Maigelder	Zuwendungen anlässlich des Maifeiertags	ja	BFH-Urteil v. 30.8.1972, BStBl. 1973 II S. 64	§ 14 SGB IV	
Mankogelder	siehe 'Fehlgeldentschädigungen'				
Massagen	siehe 'Gesundheitsförderung'				
Mehrarbeit	Entgelt und Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden); vgl. 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit'	ja	R 39b.2 Abs. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
Mehrfachbeschäftigung	Eine Summierung der Entgelte mehrerer Beschäftigungsverhältnisse zur Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes - so wie im Fall der Beitragsbemessungsgrenzen anderer SV-Träger - erfolgt in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht; die Entgelte sind auch dann für jedes Unternehmen nachzuweisen, wenn sie - einzeln oder zusammengerechnet - über dem Höchstbetrag liegen; vgl. 'Höchstjahresverdienst'	ja	BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 35/80	§ 14 SGB IV	ja

Mehrjährige Tätigkeit	zusammengeballte Vergütungen (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt); vgl. 'Einmalige Zuwendungen'	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
Metergelder	mit tariflichem Rechtsanspruch, soweit steuerpflichtig; vgl. 'Trinkgelder'	ja		§ 14 SGB IV	
Mietbeihilfen	siehe 'Wohnungsüberlassung'				
Miles & More	Preisvorteile durch Bonusmeilen, soweit steuerfrei durch Anwendung des Freibetrages bzw. pauschalversteuert	nein	§ 37a EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 13 SvEV	
Mindestlohn gesetzlicher	soweit gesetzlich vorgeschrieben unabdingbar; Differenz zwischen tatsächlichem Lohn und Mindestlohn ist beitragspflichtig, unabhängig vom tatsächlich ausgezahlten Betrag	ja	Entstehungsprinzip	§ 22 Abs. 1 SGB IV	
Mitarbeiterbeteiligungen	siehe 'Vermögensbeteiligungen'				
Mitgliedsbeiträge	siehe 'Vereinsbeiträge'				
Mobiltelefon	siehe 'Telefonkosten'				
Motorsägegeld	gezahlt an Waldarbeiter wegen Verwendung eigener Motorsägen (Werkzeuggeld), soweit steuerfrei	nein	§ 3 Nr. 30 EStG	§ 1 SvEV	
Mutterschaftsgeld	Zahlung während Mutterschutzfrist (durch Krankenversicherung bzw. Bundesversicherungsamt)	nein			
	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld durch Arbeitgeber gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Mutterschutzgesetz	nein	§ 3 Nr. 1 Buchst. d EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 6 SvEV	
Mutterschutzlohn	Lohn für Zeiten von Beschäftigungsverboten (§ 11 MuSchG) außerhalb der Mutterschutzfrist	ja		§ 14 SGB IV	
Nacharbeitszuschläge	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweisspflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja

Nachdienstzulagen	soweit als Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 12 EStG an Arbeiter, Angestellt und Beamte des Bundes gezahlt	nein	R 3.12 LStR	§ 1 SvEV	
Nachzahlungen	von laufendem Arbeitsentgelt: zuzuordnen dem Jahr, für welches der Anspruch entstanden ist	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind, §§ 22, 23a Abs. 1 SGB IV	§ 14 SGB IV	ja
	von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt: gemäß Zuflussprinzip nachzuweisen im Jahr der Auszahlung	ja			
Nebenberufliche Tätigkeit	Einnahmen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € pro Jahr.	nein	§ 3 Nr. 26 EStG, R 3.26 LStR	§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV	
	Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereichen bis zur Höhe von insgesamt 720 € im Jahr.	nein	§ 3 Nr. 26a EStG; i.Ü. vgl. auch BSG, Urte. v. 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R)	§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV	
	Nebentätigkeiten (ohne eigenes Unternehmerrisiko) aufgrund Nebenpflichten gegenüber dem eigenen Arbeitgeber	ja	BFH-Urteil vom 7.11.2006, BFH/NV 2007 S. 426	§ 14 SGB IV	
	vgl. auch 'Geringfügig entlohnte Beschäftigungen'				
Nettolohnvereinbarung	Nachweispflichtig ist der hochgerechnete Bruttolohn; die vom Arbeitgeber übernommene Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag u. der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sind daher beitragspflichtig	ja		§ 14 Abs. 2 SGB IV	
Neujahrgeschenke	siehe 'Weihnachtsgeld'				
Notstandsbeihilfen	siehe 'Unterstützungen'				
Nichtraucherprämien	als persönliche Zulage	ja		§ 14 SGB IV	
Optionen	siehe 'Aktienoptionen'				
Ortszuschlag		ja		§ 14 SGB IV	

Outplacement-Beratung	Zahlungen an ein Outplacement-Unternehmen zwecks persönlicher Beratung als Teil einer Entlassungsabfindung	nein	andernfalls besteht Nachweispflicht aufgrund eines geldwerten Vorteils	§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
	Beratungen, die allen betroffenen Beschäftigten in ihrer Gesamtheit offen stehen	nein	R 19.3 Abs. 2 Nr. 5 LStR	§ 1 SvEV	
Parkgebühren	Erstattung von Reisenebenkosten bei beruflichen Auswärtstätigkeiten	nein	R 9.8 Abs. 1 Nr. 3 der LStR	§ 1 SvEV	
	im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, Privatfahrten (auch bei Gestellung eines Firmenwagen) oder unmittelbarer Ersatz der Parkgebühren für einen Parkplatz am Arbeitsplatz; vgl. 'Parkplätze'	ja		§ 14 SGB IV	
Parkplätze	vom Arbeitgeber für das Abstellen von Fahrzeugen während der Arbeitszeit unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt, als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse	nein		§ 1 SvEV	
Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG	Bezüge, versteuert mit festem Pauschsteuersatz (z.B. Erholungsbeihilfen, Job-Tickets, Fahrtkostenzuschüsse, Mahlzeiten, Betriebsveranstaltungen)	nein	§ 40 Abs. 2 EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV	
Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG	Bezüge, die mit einem besonders errechneten Pauschsteuersatz versteuert werden, jedoch kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23 a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV)	nein	§ 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Kontoführungsgebühren, monatliche Belegschaftsrabatte, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Sachbezüge nach § 3 SvEV)	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SvEV § 3 SvEV	
Pauschalversteuerung nach § 37 b EStG	Sachleistungen an eigene Arbeitnehmer (z.B. Incentive-Reisen, VIP-Logen)	ja	§ 37b Abs. 2 EStG	§ 14 SGB IV	
Pauschalversteuerung nach § 40 a EStG	betrifft Aushilfen, Teilzeitkräfte, Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft; vgl. auch 'Geringfügige Beschäftigung'	ja	§ 40a EStG	§ 14 SGB IV	
Pensionärinnen/Pensionäre	Entgeltzahlungen für eine Beschäftigung aufgrund eines vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses, sofern Unfallversicherungsschutz nicht durch andere gesetzliche Regelung gegeben	ja	ohne Lebensaltersbegrenzung; Nachweispflicht besteht bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst	§ 14 SGB IV	ja
	Zahlung von Renten, Betriebsrenten, Versorgungsbezügen	nein		§ 1 SvEV	

Pensionsfonds	siehe 'Zukunftssicherung'				
Pensionskasse	siehe 'Zukunftssicherung'				
Pensionszusage	siehe 'Zukunftssicherung'				
Pfändung	siehe 'Lohnpfändung'				
Pflegezeit	Entgeltfortzahlung nach dem Pflegezeitgesetz; vgl. 'Arbeitsverhinderung'; Familienpflege.'	ja		§ 14 SGB IV	
PKW	siehe 'Firmenwagen zur privaten Nutzung“				
Prämien	Zuwendungen an Beschäftigte als freiwillige Leistung oder aufgrund eines Anspruches; auch Prämien für un- fallfreies Fahren	ja		§ 14 SGB IV	
	Corona-Prämie: Zuschüsse oder Sachbezüge bis zu ei- ner Gesamthöhe von 1500€, die zwischen dem 01. März 2020 und dem 31. Juni 2021 auf Grund der Corona-Krise zusätzliche zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Zuschüsse zum Kurzarbei- tergelt fallen hier nicht darunter.	nein	Schreiben des Bundesministeriums der Fi- nanzen (IV C 5 – S 2342/20/10009 : 001) vom 9. April 2020. Mit dem Jahressteuerge- setz 2020 vom 21.12.2020 wurde die ur- sprüngliche Frist des 31.12.2020 auf den 30.06.2021 verlängert.		

Praktikantinnen/Praktikanten und Studierende	Arbeitsentgeltzahlungen an Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten welche sich während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedern und die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erfüllen (betrifft sowohl vorgeschriebene als auch freiwillige bzw. nicht vorgeschriebene Praktika)	ja			ja
	<p>Praxisintegrierte duale Studiengänge: Für die Studienzeiten im praxisintegrierten dualen Studium an einer (Fach-) Hochschule besteht in aller Regel Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII über die entsprechende (Landes-) Unfallkasse. Die berufspraktischen Phasen der dualen Studiengänge sind dagegen grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen. Es besteht damit Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wegen einer Beschäftigung. Hierbei wird darauf abgestellt, dass die Studierenden beim Ableisten der Praktika zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet sind, sie in den Betrieb eingegliedert werden und weisungsgebunden sind.</p>	ja	Hinweis: Versicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII durch die Unfallkasse (zu Einzelheiten vgl. auch Leitlinie Bildungsmaßnahmen)	DGUV RS 0141/2009 vom 20.03.2009 sowie 0614/2010 vom 21.12.2010; DGUV RS 0149/2011 vom 21.03.2011; DGUV RS 0235/2014 vom 12.06.2014 (Praktisches Jahr der Studierenden der Medizin); DGUV RS 0204/2017 vom 10.05.2017 (Triales Studium)	
Preise	Verlosungsgewinne (Bar- oder Sachpreise) im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und wenn steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Provisionen	für Leistungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses	ja		§ 14 SGB IV	
Prozesskosten	vom Arbeitgeber übernommen / erstattet	ja		§ 14 SGB IV	

Rabatte	Rabatte (Belegschaftsrabatte), die nach den steuerrechtlichen Vorschriften steuerfrei sind bzw. unter den Rabattdreibetrag in Höhe von 1080 € jährlich oder die monatliche 44 € - Freigrenze fallen	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	§ 1 SvEV	
	bei Steuerpflicht (unabhängig ob Individual- oder Pauschalversteuerung); vgl. 'Mahlzeiten', 'Betriebsveranstaltungen', 'Computer', 'Pauschalversteuerung'	ja	ausgenommen Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG; § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	§ 14 SGB IV	
	anstelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt gewährte geldwerte Vorteile aus Warengutscheinen oder Sachleistungen (Umwandlung)	ja		§ 14 SGB IV	
Rechtsschutzversicherung	Ersatz von Beiträgen einer Rechtsschutzversicherung eines Beschäftigten, die berufliche Risiken abdeckt, ist steuerpflichtiger Werbungskostenersatz; vgl. 'Auslagenersatz'	ja		§ 14 SGB IV	
Reisegepäckversicherung	Beiträge des Arbeitgebers für eine Reisegepäckversicherung als Reisenebenkosten der Beschäftigten bei beruflichen Auswärtstätigkeiten, sofern steuerfrei	nein	Hinweise zu R 9.8 LStR	§ 1 SvEV	
Reisekosten	Reisekostenersatz für berufliche Auswärtstätigkeiten, soweit steuerfrei oder pauschalversteuert	nein	§ 3 Nr. 16 EStG (Privatwirtschaft); § 3 Nr. 13 EStG (öffentliche Kassen); § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG, § 1 Nr. 3 SvEV	§ 1 SvEV	
Renten	Entgeltzahlungen für eine Beschäftigung aufgrund eines vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses	ja	ohne Lebensaltersbegrenzung; Nachweispflicht besteht bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst	§ 14 SGB IV	ja
	Zahlung von Renten, Betriebsrenten, Versorgungsbezügen	nein		§ 1 SvEV	
Rohrgeld	Zuschüsse an Musiker für die Beschaffung von Ersatzteilen bestimmter Musikinstrumente	ja		§ 14 SGB IV	
	sofern steuerfrei als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG gezahlt (gilt auch bei tarifvertraglichem Anspruch auf Instandsetzungskosten von Instrumenten)	nein	BFH-Urteil vom 21.08.1995, BStBl. II S. 906; BFH-Urteil vom 28.03.2006, BStBl. II S. 473	§ 1 SvEV	
Rufbereitschaft	siehe 'Bereitschaftsdienstzulage'				

Sabbatjahr	siehe 'Wertguthaben'				
Sachbezüge	steuerpflichtige Sachbezüge und geldwerte Vorteile; vgl. auch 'Rabatte' und 'Pauschalversteuerung'	ja	§ 8 Abs. 2 EStG § 2 LStDV § 2 und § 3 SvEV	§ 14 SGB IV	
	Sachbezüge, versteuert mit festem Pauschsteuersatz (z.B. Job-Tickets, Mahlzeiten, Computer), ausgenommen Pauschalversteuerung nach § 37b EStG	nein	§ 40 Abs. 2 EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	
	Sachgeschenke an eigene Beschäftigte, die nach § 37b EStG pauschal versteuert werden	ja	z.B. Incentive-Reisen, VIP-Logen, Belohnungssessen	§ 14 SGB IV	
	Sachbezüge, die unter die Anwendung der monatlichen Freigrenze von 44 € oder des Rabattfreibetrages in Höhe von 1.080 € jährlich fallen	nein	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG; § 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
Saison-Kurzarbeitergeld	tatsächlich erzieltetes Arbeitsentgelt (Istentgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet; vgl. auch 'Winterausfallgeld-Vorausleistung'; 'Wintergeld'	ja		§ 14 SGB IV	ja
	Zuschuss zum Saison-Kurzarbeitergeld (soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags von Sollentgelt und Istentgelt nicht übersteigt)	nein		§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV	
	Saison-Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung (§ 101 SGB III)	nein	§ 3 Nr. 2 EStG		
Sammelbeförderung	die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist	nein	§ 3 Nr. 32 EStG	§ 1 SvEV	
Schadenersatzanspruch	Leistungen aufgrund echten Schadenersatzanspruchs (aufgrund gesetzlicher Haftpflicht des Arbeitgebers oder zivilrechtlichem Ersatzanspruch des Beschäftigten)	nein	BFH-Urteil vom 20.9.1996, BStBl. 1997 II S; 144; BFH-Urteil vom 28.2.1975 – VI R 29/72;	§ 1 SvEV	
	Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn (unechter Schadenersatz)	ja	BFH-Urteil vom 30.11.1993 - VI ZR 21/92	§ 14 SGB IV	

Schenkungen	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				
Schichtlohnzulagen	für Erschwernisse der Schichtarbeit	ja		§ 14 SGB IV	
	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Schlechtwettergeld	siehe 'Saison-Kurzarbeitergeld'				
Schmiergelder	Schmiergelder, gezahlt durch einen Dritten, gründen sich auf Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG und werden einkommensteuerrechtlich erfasst	nein	BFH-Urteil vom 26.1.2000, BStBl. II S. 396	§ 1 SvEV	
Schmutzzulagen	als Erschwerniszulagen	ja		§ 14 SGB IV	
Schutzkleidung	siehe 'Arbeitskleidung'				
Seemannskasse	Beiträge des Arbeitgebers an die Seemannskasse für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist und Steuerfreiheit besteht	nein	§ 3 Nr. 62 EStG	§ 1 SvEV	
Seuchenentschädigungen	siehe 'Infektionsschutz'				
Sicherheits-einrichtungen	Kosten für in die Wohnung des Beschäftigten eingebaute Sicherheitseinrichtungen; bei konkreter Gefährdung in den Stufen 1 und 2 in unbegrenzter Höhe, in Stufe 3 bis zu 15.338 € und bei nur abstrakter Gefährdung bis zu 7.669 €	nein	§ 8 Abs. 2 EStG; BMF-Schreiben vom 30.6.1997 – IV B 6 – S2334 – 148/97 (BStBl I S. 696); BFH-Urteil v. 5.4.2006, BStBl. II S. 541	§ 1 SvEV	
Sicherheitswettbewerb	Prämien des Arbeitgebers an Beschäftigte im Rahmen eines Sicherheitswettbewerbs zur Einschränkung betrieblicher Unfälle	ja	BFH-Urteil vom 13.3.1988, BStBl. II S. 726	§ 14 SGB IV	
Silberne Hochzeit	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				
Sonderzulagen	oder Sonderzahlungen; vgl. auch 'Prämien'	ja		§ 14 SGB IV	

Sonntagszuschläge	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Sonstige Bezüge	siehe 'Einmalige Zuwendungen'				
Sozialzulagen	gezahlt zur Berücksichtigung des Familienstandes, z.B. Familienzuschläge	ja		§ 14 SGB IV	
Sozialhilfe	Leistungen aus öffentlichen Mitteln	nein	§ 3 Nr. 11 EStG		
Sparzulage	Arbeitnehmersparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz	nein	§ 13 Abs. 3 VermBG	§ 1 SvEV	
Spenden	vom Arbeitgeber unmittelbar abgeführte, steuerlich nicht belastete Spenden aus Teilen des Arbeitsentgeltes der Belegschaft zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten	nein	BMF-Schreiben vom 24.3.2011 (BStBl. I S. 293).	§ 1 Abs. 1 Nr. 11 SvEV	
Spesen	siehe 'Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte'; 'Reisekosten'				
Sportanlagen	die der Arbeitgeber im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse zur Vergütung stellt; vgl. 'Annehmlichkeiten'	nein		§ 1 SvEV	
	Ist für die Benutzung üblicherweise ein Entgelt zu entrichten, der Arbeitgeber dem Beschäftigten jedoch die kostenlose Nutzung als geldwerten steuerpflichtigen Vorteil ermöglicht	ja	BFH- Urteil vom 27.9.1996 – VI R 44/96	§ 14 SGB IV	
	Fällt der geldwerte Vorteil unter die Anwendung der für Sachbezüge geltenden Freigrenze von 44 € monatlich	nein	§ 8 Abs. 2 EStG	§ 1 SvEV	
Stellenzulagen	für Beschäftigte in besonderen Funktionen	ja		§ 14 SGB IV	
Sterbegeld	gezahlt durch Arbeitgeber an Hinterbliebene (Rechtsnachfolger)	nein		kein Arbeitsentgelt i. S. d. § 14 SGB IV	
Steuerfreier Betrag	siehe 'Freibeträge'				

Stipendien	aus öffentlichen Mitteln für Zwecke der Erziehung, Ausbildung, Forschung, Wissenschaft oder Kunst nach § 3 Nr. 11 oder nach § 3 Nr. 44 EStG, sofern der Empfänger nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist	nein	§ 3 Nr. 11 und 44 EStG	§ 1 SvEV	
	aus privaten Mitteln, sofern sie den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG entsprechen und nicht als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt oder Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden	nein		§ 1 SvEV	
Streikgelder	Streikgelder bzw. Aussperrungsunterstützungen der Gewerkschaften	nein	BFH- Urteil vom 24.10.1990 – X R 161/88	§ 1 SvEV	
Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten	Arbeitsentgeltzahlungen an Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten, welche sich während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedern und die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erfüllen (betrifft sowohl vorgeschriebene als auch freiwillige bzw. nicht vorgeschriebene Praktika)	ja	Hinweis: Versicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII durch die Unfallkasse (zu Einzelheiten vgl. auch Leitlinie Bildungsmaßnahmen)	DGUV RS 0141/2009 vom 20.03.2009 sowie 0614/2010 vom 21.12.2010; DGUV RS 0149/2011 vom 21.03.2011; DGUV RS 0235/2014 vom 12.06.2014 (Praktisches Jahr der Studierenden der Medizin); DGUV RS 0204/2017 vom 10.05.2017 (Triales Studium)	ja
	Praxisintegrierte duale Studiengänge: Für die Studienzeiten im praxisintegrierten dualen Studium an einer (Fach-) Hochschule besteht in aller Regel Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII über die entsprechende (Landes-) Unfallkasse. Die berufspraktischen Phasen der dualen Studiengänge sind dagegen grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen. Es besteht damit Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wegen einer Beschäftigung. Hierbei wird darauf abgestellt, dass die Studierenden beim Ableisten der Praktika zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet sind, sie in den Betrieb eingegliedert werden und weisungsgebunden sind.	ja			
Studiengebühren	Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber bei Vorliegen eines Ausbildungsdienstverhältnisses und soweit sie steuerrechtlich keinen Arbeitslohn darstellen	nein	Verfügung der OFD Karlsruhe v. 10.10.2007 (E2271/147); Verfügung der OFD Hannover vom 1.4.2008 Az.: S 2332-235-StO 212	§ 1 Abs. 1 Nr. 15 SvEV	
Studienreisen	siehe 'Fortbildungskosten'				
Tankgutscheine	siehe 'Sachbezüge', 'Waren', 'Warengutscheine', 'Rabatte'				

Tantiemen	gezahlt an Beschäftigte, z.B. nach der Höhe des Umsatzes oder des Gewinnes eines Unternehmens (gleich ob laufender Arbeitslohn oder Einmalbezug)	ja		§ 14 SGB IV	
Teilzeitbeschäftigung	siehe 'Geringfügige Beschäftigung'				
Telearbeitsplätze	Kosten für Hard- und Software, Zubehör, Einrichtungsgegenstände, Privatnutzung eines Laptops mit Internetanschluss, bei Verbleib der Gegenstände im Eigentum des Arbeitgebers oder soweit eine Pauschalversteuerung als Sachbezug erfolgt; vgl. auch 'Telefonkosten'	nein	§ 3 Nr. 45 EStG; § 40 Abs. 2 EStG	§ 1 SvEV	
	pauschale Vergütung für Strom (sofern nicht durch gesonderten Stromzähler abgrenzbar), Heizung, Beleuchtung und Reinigung eines häuslichen Arbeitszimmers, einschließlich betrieblicher Verwendung der privaten Einrichtungsgegenstände/Arbeitsmittel; vgl. auch 'Auslagenersatz'	ja		§ 14 SGB IV	
Telefonkosten	private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte (Telefon, Handy, Faxgeräte, Autotelefon)	nein	§ 3 Nr. 45 EStG	§ 1 SvEV	
	Kostenersatz für berufliche Gespräche vom Privatanschluss des Beschäftigten, sofern die steuerrechtlichen Voraussetzungen für einen Auslagenersatz erfüllt sind	nein	§ 3 Nr. 50 EStG; R 3.50 Abs. 2 Satz 4 LStR	§ 1 SvEV	
Telefonkarten	kostenlos zur Verfügung gestellte Telefonkarten für private und berufliche Gespräche	ja		§ 14 SGB IV	
	bei Nachweis der ausschließlichen beruflichen Verwendung oder bei Anwendung der 44 € - Freigrenze für Sachbezüge	nein	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	§ 1 SvEV	
Tennisplätze	siehe 'Sportanlagen'				
Teuerungszulagen	vgl. auch 'Kaufkraftausgleich'				
Theaterbetriebzuschläge		ja	§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LStDV	§ 14 SGB IV	
Theaterkarten	siehe 'Eintrittskarten'				
Transportentschädigung	nach § 33 a Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Waldarbeiter (MTW)	ja	Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 9.2.1995 (Az.: 32 – S 2332 – 49/24 – 40 727)	§ 14 SGB IV	

Trennungs- entschädigungen	aus öffentlichen Kassen, soweit bei vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit bzw. doppelter Haushaltsführung steuerfrei; vgl. 'Doppelte Haushaltsführung'; 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte'	nein	§ 3 Nr. 13 EStG; R 3.13 Abs. 4 Sätze 3 und 4 LStR	§ 1 SvEV	
	in der Privatwirtschaft, soweit steuerfrei; vgl. 'Auslösungen'	nein	§ 3 Nr. 16 EStG; R 3.16, R 9.9 und R 9.11 LStR		
Treppengeld	im Kohlen- und Brennstoffhandel	ja		§ 14 SGB IV	
Treueprämien	z.B. für langjährige Betriebszugehörigkeit	ja		§ 14 SGB IV	
Trinkgelder	die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist	nein	§ 3 Nr. 51 EStG	§ 1 SvEV	
	bei Rechtsanspruch, z. B. tarifliche Metergelder im Möbeltransportgewerbe	ja		§ 14 SGB IV	
Übergangsbereich	innerhalb des Niedriglohnbereichs ist das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt nachzuweisen; (nicht das reduzierte fiktive Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	ja		§ 14 SGB IV	ja
Übergangsgelder	als Lohnersatzleistungen	nein	§ 3 Nr. 1, 2 oder 6 EStG		
	bei Zeitsoldaten, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2006 begründet wurde und der steuerfreie Höchstbetrag von 10.800 € anwendbar ist	nein	frühere Fassung des § 3 Nr. 10 EStG		
	sonstige Übergangsgelder/Übergangsbeihilfen, für die Lohnsteuerpflicht besteht	ja		§ 14 SGB IV	
Überstunden- vergütungen		ja		§ 14 SGB IV	
Übungsleiter/-innen	Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten sowie weiteren in § 3 Nr. 26 EStG genannten Tätigkeiten, soweit der Freibetrag in Höhe von jährlich 2.400 € anwendbar und nicht überschritten ist	nein		§§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV, 3 Nr. 26 EStG	
Umsatzbeteiligungen	aufgrund eines Arbeitsverhältnisses	ja		§ 14 SGB IV	

Umzugskosten	im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugsvergütung gezahlt werden könnten	nein	§ 3 Nr. 16 EStG; Bundesumzugskostengesetzes (BUKG)	§ 1 SvEV	
	Vergütungen im öffentlichen Dienst gemäß Bundesumzugskostengesetzes (BUKG)	nein	§ 3 Nr. 13 EStG	§ 1 SvEV	
Unbezahlter Urlaub	siehe 'Freistellung'				
Unfallkosten	Ersatz des Unfallschadens, der an einem privaten Kraftfahrzeug anlässlich einer vorübergehenden beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder eines beruflich bedingten Umzuges entstanden ist (als Reisekosten)	nein	§ 3 Nr. 13 u.16 EStG	§ 1 SvEV	
	Ersatz der Kosten eines Unfalls, der anlässlich einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entstanden ist	ja	keine Beitragspflicht bei Lohnsteuerpauschalierung im Fall der Ausnahmeregelung für Behinderte (§ 9 Abs. 2 EStG); BMF-Schreiben v. 31.8.2009 (BStBl. I S. 891, Tz. 3).	§ 14 SGB IV	
Unfallverhütungsprämien	Belohnungen durch die Berufsgenossenschaft	nein	BFH-Urteil vom 22.2.1963, BStBl. III Seite 306	§ 1 SvEV	
	Prämien, auch Sicherheitsprämien im Rahmen eines Sicherheitswettbewerbs, des Arbeitgebers (Bar- oder Sachzuwendungen)	ja		§ 14 SGB IV	
Unfallversicherung gesetzliche	Beiträge des Arbeitgebers/Unternehmers an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)	nein	§ 3 Nr. 62 EStG	§ 1 SvEV	
	Übernahme von Beiträgen einer freiwilligen Versicherung für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	nein	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII		

Unfallversicherung freiwillige	Beiträge einer Reiseunfallversicherung für Beschäftigte (für Risiken ausschließlich bei beruflicher Auswärtstätigkeit)	nein	H 9.8 LStH	§ 1 SvEV	
	besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf die Versicherungsleistung	ja	aber erst im Zeitpunkt des Zuflusses der Versicherungsleistung und begrenzt auf die Höhe derselben bzw. auf die Summe der bereits gezahlten Prämien, sofern diese unter der Versicherungsleistung liegt; jedoch keine Beitragspflicht, sofern bei Gruppen-Unfallversicherung Lohnsteuerpauschalierung (§ 40b Abs. 3 EStG) möglich ist (BMF-Schreiben vom 28.10.2009, IV C 5 - S 2332/09/10004)	§ 1 SvEV	
	besteht unmittelbarer Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf die Versicherungsleistung (gleich ob Einzel- oder Gruppenunfallversicherung); Beitragspflicht besteht jedoch nicht für Beitragsanteile, die Auswärtstätigkeiten abdecken	ja	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG; § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV; jedoch keine Beitragspflicht, sofern bei Gruppen-Unfallversicherung Lohnsteuerpauschalierung möglich ist (§ 40b Abs. 3 EStG)	§ 14 SGB IV	
Unterhaltszuschüsse	an nichtbeamtete Anwärter und Referendare	ja	BFH-Urteil vom 1.7.1954, BStBl. 1955 III S. 14	§ 14 SGB IV	
Unterkunft	siehe 'Freie Unterkunft und Verpflegung'				
Unterstützung und Beihilfen	öffentlicher Kassen in besonderen Notlagen gemäß § 3 Nr. 11 EStG	nein	§ 3 Nr. 11 EStG; R 3.11 Abs. 1 LStR	§ 1 SvEV	
	privater Arbeitgeber bei Krankheits- oder Unglücksfällen, bei Vorliegen des Eintritts entsprechend festgelegter Umstände bis 600 € gemäß R 3.11 Abs. 2 LStR	nein	§ 3 Nr. 11 EStG; R 3.11 Abs. 2 LStR	§ 1 SvEV	
Unterstützungskasse	siehe 'Zukunftssicherung'				
Urlaub	Urlaubsabgeltung, wenn Urlaub nicht mehr als Freizeit gewährt werden kann	ja	Keine Ausnahme mehr bei Tod des Arbeitnehmers. Diesbezügliche Urlaubsabgeltungen, die nach dem 22.01.2019 entstanden sind, gelten als einmalige Zahlung. Es gilt das Entstehungsprinzip im Gegensatz zu den restlichen Sozialversicherungen. Für Urlaubsabgeltungen vor dem 22.01.2019 bleibt die Ausnahme bei Tod des Arbeitnehmers.	§ 14 SGB IV	ja
	Urlaubsentgelt als Fortzahlung des Arbeitsentgelts während des Urlaubs	ja		§ 14 SGB IV	
	Urlaubsgeld als freiwillige zusätzliche Leistung oder aufgrund tarifvertraglicher, betrieblicher oder einzelvertraglicher Regelungen	ja		§ 14 SGB IV	
Verbesserungsvorschläge	Zuwendungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge	ja	§ 19 Abs. 1 EStG; BSG, Urteil vom 26.3.1998 – B 12 KR 17/97 R	§ 14 SGB IV	

Verdienstausschüttung	Zahlungen als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn, auch wenn der Ersatz von einem Dritten gezahlt wird	ja	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LStDV; Eine Erstattung durch den SV-Träger nach § 65a SGB I unterliegt nicht der Beitragspflicht	§ 14 SGB IV	
	öffentl. Arbeitgeber an Teilnehmer von Wehrübungen; vgl. 'Wehrübung'	nein	§ 3 Nr. 48 EStG	§ 1 SvEV	
Vereinsbeiträge	Übernahme von Vereinsbeiträgen der Beschäftigten, soweit steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Verletztengeld	Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung vgl. 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'	nein	3 Nr. 1a EStG	§ 1 SvEV	
Verlosungsgewinne	wenn sich die Teilnahmeberechtigung der Beschäftigten auf bestimmte berufliche Verhaltensweisen gründen (z.B. Personen ohne Fehlzeiten u.ä.)	ja	BFH-Urteil vom 25.11.1993 (BStBl. 1994 II S. 254)	§ 14 SGB IV	
	wenn die Verlosung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt und die Gewinne dadurch steuerfrei sind	nein	R 19.5 Abs. 6 LStR vgl. 'Betriebsveranstaltungen'	§ 1 SvEV	
Vermittlungsprovisionen	siehe 'Provisionen'				
Vermögensbeteiligungen	unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Beschäftigte, sofern innerhalb des steuerlichen Freibetrages (360 €) bzw. steuerfrei und der Erwerb nicht mittels Gehaltsumwandlung erfolgt ist	nein	§ 3 Nr. 39 EStG; § 2 Abs. 1 Nr. 1a, b, f - I und Abs. 2 - 5 VermBG	§ 1 SvEV	
Vermögenswirksame Leistungen	im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und steuerpflichtig sind; vgl. auch 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'	ja	§ 2 Abs. 6 VermBG	§ 14 SGB IV	
Verpflegung, Verpflegungsmehraufwand	siehe 'Freie Unterkunft und Verpflegung'; 'Reisekosten'; 'Mahlzeiten'				
Versorgungsbezüge	nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis,	nein	in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Entgelt i. S. d. § 14 SGB IV		ja
VIP-Logen	siehe 'Pauschalversteuerung nach § 37b EStG'				
Vorruhestandsleistungen	nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis	nein	in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Entgelt i. S. d. § 14 SGB IV		ja
Vorschusszahlungen	Vorschüsse auf künftigen Arbeitslohn	ja	§ 39b Abs. 5 EStG; R 39b.5 Abs. 4 LStR	§ 14 SGB IV	

Vorsorgekuren	Übernahme von Kurkosten des Beschäftigten; vgl. 'Unterstützungen'; 'Gesundheitsförderung'	ja	BFH-Urteil vom 11.3.2010, BStBl. II S. 763	§ 14 SGB IV	
Vorsorgeuntersuchungen	Aufwendungen des Arbeitgebers für Vorsorgeuntersuchungen seiner Arbeitnehmer, soweit die Untersuchungen in ganz überwiegendem betrieblichem Interesse erfolgen; vgl. 'Unterstützungen'; 'Gesundheitsförderung'	nein	BFH-Urteil vom 17.9.1982, BStBl. 1983 II S. 39	§ 1 SvEV	
Wachhund	siehe 'Hundegeld'				
Wandelschuldverschreibungen	Wandelschuldverschreibungen mit dem Recht auf vorzeitigen Umtausch in verbilligte Aktien zum Differenzpreis, der zu einem geldwerten Vorteil führt	ja	BFH-Urteil vom 23.6.2005, BStBl. II S. 766	§ 14 SGB IV	
Waren	geldwerter Vorteil aus unentgeltlich oder verbilligt überlassenen Waren, soweit der Rabattpflichtbetrag keine Anwendung findet bzw. soweit steuerpflichtig; vgl. 'Rabatte'; 'Sachbezüge'; 'Warengutscheine'	ja		§ 14 SGB IV	
Warengutscheine	soweit der Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 € jährlich steuerrechtlich angewendet werden kann (Warengutscheine beziehen sich auf Waren, mit denen der Arbeitgeber Handel treibt) und die Gutscheine nicht anstelle sonst bestehender vertraglicher Entgeltansprüche gewährt werden; siehe 'Sachbezüge', 'Rabatte', 'Waren'	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; Besprechungsergebnis der SV-Spitzenverbände vom 06./07.05.1998	§ 1 SvEV	
Wäschegeld	Auslagenersatz für aufgewendete Reinigungskosten für die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung; siehe "Auslagenersatz"	nein	§ 3 Nr. 50 EStG; R 3.50 LStR	§ 1 SvEV	
	zur Abgeltung der Reinigungskosten für die eigene Berufskleidung des Arbeitnehmers	ja		§ 14 SGB IV	
Waschgeld	tarifliches Waschgeld der Kaminfegergesellen	ja		§ 14 SGB IV	
Wasserzuschläge	als Erschwerniszulagen	ja		§ 14 SGB IV	
Wechselschichtzulagen	als Lohnzuschläge für unregelmäßige Arbeitszeiten	ja	BFH-Urteil vom 7.7.2005, BStBl. II S. 888	§ 14 SGB IV	
Wegegeder	der Straßenbau-, Wald- und Wasserbauarbeiter, außer es handelt sich um Reisekosten; vgl. 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte'	ja		§ 14 SGB IV	
	als Ersatz für hohen Zeitaufwand; vgl. 'Wegezeitenschädigungen'	ja		§ 14 SGB IV	

Wegezeit-entschädigungen	für besonders lange Anfahrtswege, z.B. gezahlt an Waldarbeiter als Entschädigungen für Zeitverlust und/oder Verdienstaustausch; vgl. jedoch 'Reisekosten'	ja		§ 14 SGB IV	
Wehrdienst	siehe 'Bundeswehr' i.Ü. haben freiwillig Wehrdienstleistende die Rechtsstellung von Soldaten, die aufgrund von Wehrpflicht Wehrdienst leisten, §§ 1, 4 Abs. 3 S. 2 WPflG				
Wehrübung	Auch nach Aussetzen der Wehrpflicht zum 1.7.2011 aufgrund des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 können sich ehemalige Soldaten (Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit oder Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem bis 30.6.2011 geltenden Recht geleistet haben) freiwillig zu einer Wehrübung melden. Während einer Wehrübung ruht das Arbeitsverhältnis; der Übungsteilnehmer erhält eine steuerfreie Verdienstaustauschentschädigung gemäß Unterhaltssicherungsgesetz; öffentliche Arbeitgeber zahlen das Arbeitsentgelt weiter	nein	§ 1 Abs. 1 und 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes; § 3 Nr. 48 EStG	§ 1 SvEV	
Weihnachtsfeiern	siehe 'Betriebsveranstaltungen'				
Weihnachtsgelder	vgl. auch 'Einmalige Zuwendungen'	ja		§ 14 SGB IV	
Werbepersonen	Entgeltzahlungen an Werbepersonen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden	ja		§ 14 SGB IV	
Werbepremien	siehe 'Prämien'; 'Preise'				
Werbezettel-austräger/-innen	Entgeltzahlungen an Werbezettelausträger, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden	ja		§ 14 SGB IV	
Werbung	Vergütung für Werbeaufdruck auf Fahrzeugen der Beschäftigten, soweit steuerfrei und ohne Entgelteigenschaft, da 'Sonstige Einkünfte'	nein	§ 22 Nr. 3 EStG	§ 1 SvEV	
Werbungskostenersatz	Ersatz von Werbungskosten des Arbeitnehmers, ausgenommen die Zahlungen sind lt. gesetzlicher Regelung steuerfrei	ja	R 19.3 Abs. 3 Satz 1 LStR	§ 14 SGB IV	
Werkstudent/-in	siehe 'Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten'				
Werkwohnung	siehe 'Wohnungsüberlassung'				

Werkzeuggeld	Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers, soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen	nein	§ 3 Nr. 30 EStG; R 3.30 LStR	§ 1 SvEV	
Wertguthaben (§ 7b SGB IV)	Wertguthaben, welche bis 31.12.2009 eingebracht wurden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen)	ja	nachzuweisen im Zeitpunkt der Auszahlung während Freizeitphase im Lohnnachweis; anzuwenden ist die Gefahrklasse/GTST, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte	DGUV - Rundschreiben 323/2009; 683/2009; 49/2010	ja
	Wertguthaben, welche ab 01.01.2010 eingebracht werden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen); Hinweis: wird die Einbringung einer Einmalzahlung in ein Wertguthaben verfügt, gilt sie als zugeflossen und ist somit für das Jahr der Einbringung nachzuweisen; vgl. 'Einmalige Zuwendungen'	ja	Anwendung des Entstehungsprinzips (§§ 22 Abs.1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII); die Entspargung in der Freizeitphase ist damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig (ausgenommen daneben weiter gezahlte Entgelte wie z.B. VWL oder Firmen-PKW)		
	1. Übertragung von Wertguthaben aus Zeiträumen vor dem 01.01.2010 auf neuen Arbeitgeber oder Deutsche Rentenversicherung Bund; 2. Störfall (z.B. Insolvenz) bei Vorhandensein noch nicht verbeitragten Wertguthabens aus Zeiträumen vor dem 01.01.2010	ja	bei Übertragung (die in der gesetzlichen Unfallversicherung einer Auszahlung entspricht) bzw. einem Störfall ist das Wertguthaben bis zum aktuellen Höchstjahresarbeitsverdienst zu melden; anzuwenden ist die Gefahrklasse/GTST, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte		
Wettbewerbsverbot	Entschädigungen für Wettbewerbsverbote, die während des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden	ja		§ 14 SGB IV	
	Entschädigungen für die Zeit nach dem Beschäftigungsverhältnis bzw. als Abfindung wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis; vgl. 'Abfindungen'; 'Karrenzentschädigungen'	nein	BSG-Urteil vom 21.2.1990 – 12 RK 20/88	§ 1 SvEV	
Winterausfallgeld	siehe 'Saison- Kurzarbeitergeld'				
Winterausfallgeld-Vorausleistung	vertraglich vereinbarte Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld; siehe 'Saison- Kurzarbeitergeld'	ja		§ 14 SGB IV	
Winterbeschäftigungs-Umlage	bei Übernahme der Arbeitnehmeranteile der Umlage durch den Arbeitgeber (in der Bauwirtschaft)	ja		§ 14 SGB IV	
Wintergeld	Mehraufwands-Wintergeld und Zuschuss-Wintergeld gemäß § 102 SGB III	nein	§ 3 Nr. 2a EStG; R 3.2 Abs. 3 LStR	§ 1 SvEV	

Wirtschaftsbeihilfen	zur Unterstützung von Beschäftigten, ohne vorhandene Notlage entsprechend den Erläuterungen unter dem Stichwort 'Unterstützungen und Beihilfen'; vgl. auch 'Kaufkraftausgleich'	ja		§ 14 SGB IV	
Wochenendheimfahrten	siehe 'Doppelte Haushaltsführung'				
Wohnungsüberlassung	geldwerter Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnräumen, soweit steuerpflichtig	ja	Zu beachten ist, dass der im § 8 Abs. 2 S. 12 EStG enthaltene Bewertungsabschlag in der Sozialversicherung keine Beachtung findet, da die Neuregelung des § 8 Abs. 2 S. 12 EStG bisher keinen Eingang in die SvEV gefunden hat (Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum gemeinsamen Beitragseinzug 2/2019, Top 4).	§ 14 SGB IV; § 2 Abs. 5 SvEV	
Zählgelder	siehe 'Fehlgeldentschädigungen'				
Zehrgelder	als pauschale Vergütungen und nicht als steuerfreie Reisekostenerstattungen nach den Vorschriften des § 3 Nr. 16 EStG gezahlt	ja		§ 14 SGB IV	
Zeitungen	Kostenersatz für Zeitungen, Zeitschriften und Fachliteratur (als Werbungkostenersatz)	ja		§ 14 SGB IV	
	kostenlose Überlassung an Beschäftigte von Zeitungsverlagen unter Anwendung des Rabattpflichtbetrages von 1.080 € jährlich	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; R 8.2 LStR	§ 1 SvEV	
Zeitungsausträger	siehe 'Zustellerentgelte'				
Zeitwertkonten	siehe 'Wertguthaben'				
Zinersparnisse	bei Arbeitgeberdarlehen, wenn die aktuelle Darlehenssumme am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums 2.600 € nicht übersteigt.	nein	§ 8 Abs. 2 EStG; BMF-Schreiben vom 19.5.2015 - IV C 5 - S 2334/07/0009 BMF-Schreiben vom 1.10.2008 - IV C5-S 2334/07/0009	§ 1 SvEV	
	bei Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den marktüblichen Zinssatz für vergleichbare Darlehen bzw. den der Dt. Bundesbank im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt veröffentlichten Effektivzinssatz nicht übersteigt.	ja	§ 8 Abs. 2 EStG, R 8.1 Abs. 11 LStR	§ 14 SGB IV	

Zinszuschüsse	soweit der Beschäftigte ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen aufnimmt und der Arbeitgeber die Zinsen ganz oder teilweise erstattet.	ja	BFH-Urteil vom 4.5.2006, BStBl. II S. 914	§ 14 SGB IV	
Zukunftssicherung (Unterstützungskasse)	Leistungen des Arbeitgebers (keine Entgeltumwandlung)	nein		§ 1 SvEV	
	Beiträge aus Entgeltumwandlung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2020 = 3.312)	nein		§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV	
Zukunftssicherung (Direktzusage)	Leistungen des Arbeitgebers (keine Entgeltumwandlung)	nein		§ 1 SvEV	
	Beiträge aus Entgeltumwandlung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2020 = 3.312)	nein		§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV	
Zukunftssicherung (Direktversicherung)	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis zu insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2020 = 3.312)	nein	§1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 u. §100 Abs. 6 Satz 1 EStG (Der höhere steuerfreie Betrag von 8% gilt nicht für die Sozialversicherung!)		
	übersteigende Beiträge	ja	Der bisherige steuerfreie, zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € wurde abgeschafft (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG n.F.). Dieser war aber ohnehin auch bisher UV-pflichtig.	§ 14 SGB IV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen	nein	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. (Wurde vor dem 1.1.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 1.1.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.)	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge	ja	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. Wurde vor dem 1.1.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 1.1.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.)	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV § 14 SGB IV	

Zukunftssicherung (Pensionskasse)	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2020 = 3.312)	nein	§1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 u. § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG (Der höhere steuerfreie Betrag von 8% gilt nicht für die Sozialversicherung!)		
	übersteigende Beiträge	ja	Der bisherige steuerfreie, zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € wurde abgeschafft (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG n.F.). Dieser war aber ohnehin auch bisher UV-pflichtig.	§ 14 SGB IV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen	nein	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F.; Wurde vor dem 1.1.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 1.1.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.)	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge	ja	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV; § 3 Nr. 63 EStG Wurde vor dem 1.1.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 1.1.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.)	§ 14 SGB IV	

Zukunftssicherung (Pensionsfonds)	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2020 = 3.312)	nein	§1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 u. § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG (Der höhere steuerfreie Betrag von 8% gilt nicht für die Sozialversicherung!)		
	übersteigende Beiträge	ja	Der bisherige steuerfreie, zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € wurde abgeschafft (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG n.F.). Dieser war aber ohnehin auch bisher UV-pflichtig.	§ 14 SGB IV	
	steuerfreie Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds	nein	§ 1 Abs. 1 Nr. 10 SvEV; § 3 Nr. 66 EStG		
Zukunftssicherung (umlagefinanzierte Versorgungskassen)	individuell steuer- und sv-beitragspflichtiger Anteil; Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil; Hinzurechnungsbetrag gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	ja	§ 3 Nr. 56 EStG; § 40b EStG; § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a, Satz 3, Satz 4 SvEV;		
Zukunftssicherung (Sicherungsbeitrag bei reiner Beitragszusage)	Zahlung im Tarifvertrag vereinbart als Ausgleich für den Wegfall der Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Versorgungsleistung bei reiner Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG (§ 23 Abs. 1 BetrAVG); soweit er nicht unmittelbar dem einzelnen Beschäftigten direkt gutgeschrieben oder zugerechnet wird	nein	Kein geldwerter Vorteil § 3 Nr. 63a EStG		
Zulagen	zusätzlich zum vereinbarten Lohn aufgrund tarifvertraglicher oder einzelvertraglicher Regelungen oder Betriebsvereinbarungen gezahlt und soweit steuerpflichtig	ja	vgl. z.B. 'Erschwerniszuschläge'; 'Funktionszulagen'; 'Leistungszulagen'; 'Familienzuschläge'; 'Bereitschaftsdienstzulagen'	§ 14 SGB IV	
Zusatzverpflegung	siehe 'Genussmittel'; 'Getränke'				
Zuschläge	siehe 'Zulagen'; 'Mehrarbeit'; 'Überstundenvergütungen'; 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'				

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig;	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Zuschüsse	siehe 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'; 'Wintergeld'; 'Kinder-Krankengeld'; 'Krankengeldzuschüsse'; 'Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/ Pflegeversicherung'; 'Kurzarbeit'; 'Saison-Kurzarbeitergeld'; 'Mutterschaftsgeld';				
Zustellerentgelte	Zahlungen an Zustellern von Zeitungen, Zeitschriften, Werbezetteln, Prospekten usw., gleich ob vom Arbeitgeber ausbezahlt oder vom Verkaufspreis einbehalten; ebenso daneben gezahlte Werbungsprämien für neue Abonnenten. Hinweis: Personen, die an einen vorgegebenen Personenkreis innerhalb eines bestimmten Bezirks und eines zeitlich vorgegebenen Rahmens Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte oder Werbematerial austragen, sind nach ständiger Rechtsprechung abhängig Beschäftigte.	ja	BSG- Urteile vom 19.01.1968 - 3 RK 101/64 - sowie vom 15.03.1979 - 2 RU 80/78; Urteil LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.07.2006 - L 17 U 64/05	§ 14 SGB IV	
	Zahlungen an selbständig tätige ambulante Sonntags Händler, die in eigener Regie und auf eigenes Risiko verkaufen. Hinweis: Diese Personengruppe ist nur an Sonntagen tätig und ausschließlich mit dem eigenverantwortlichen Vertrieb der nur im Einzelverkauf erhältlichen Sonntagszeitungen befasst. Der ambulante Sonntagshändler hat – wie der stationäre Presse Einzelhandel – ein typisches Unternehmerrisiko.	nein	Urteil LSG Rheinland-Pfalz vom 14.07.1998 – L 7 U 20/98		
Zwischenheimfahrten	siehe 'Familienheimfahrten'				